



ebook

## **Ausländerstrafrecht**

**Straftaten nach dem AufenthG  
in Form von Schulungsmaterialien mit Kurzerläuterungen  
(Stand: Juni 2009)**

**(Schwerpunkt Schleusungskriminalität)**

Autor: Holger Winkelmann

Diese Arbeitsmaterialien sind ein Service von:



[www.migrationsrecht.net](http://www.migrationsrecht.net)

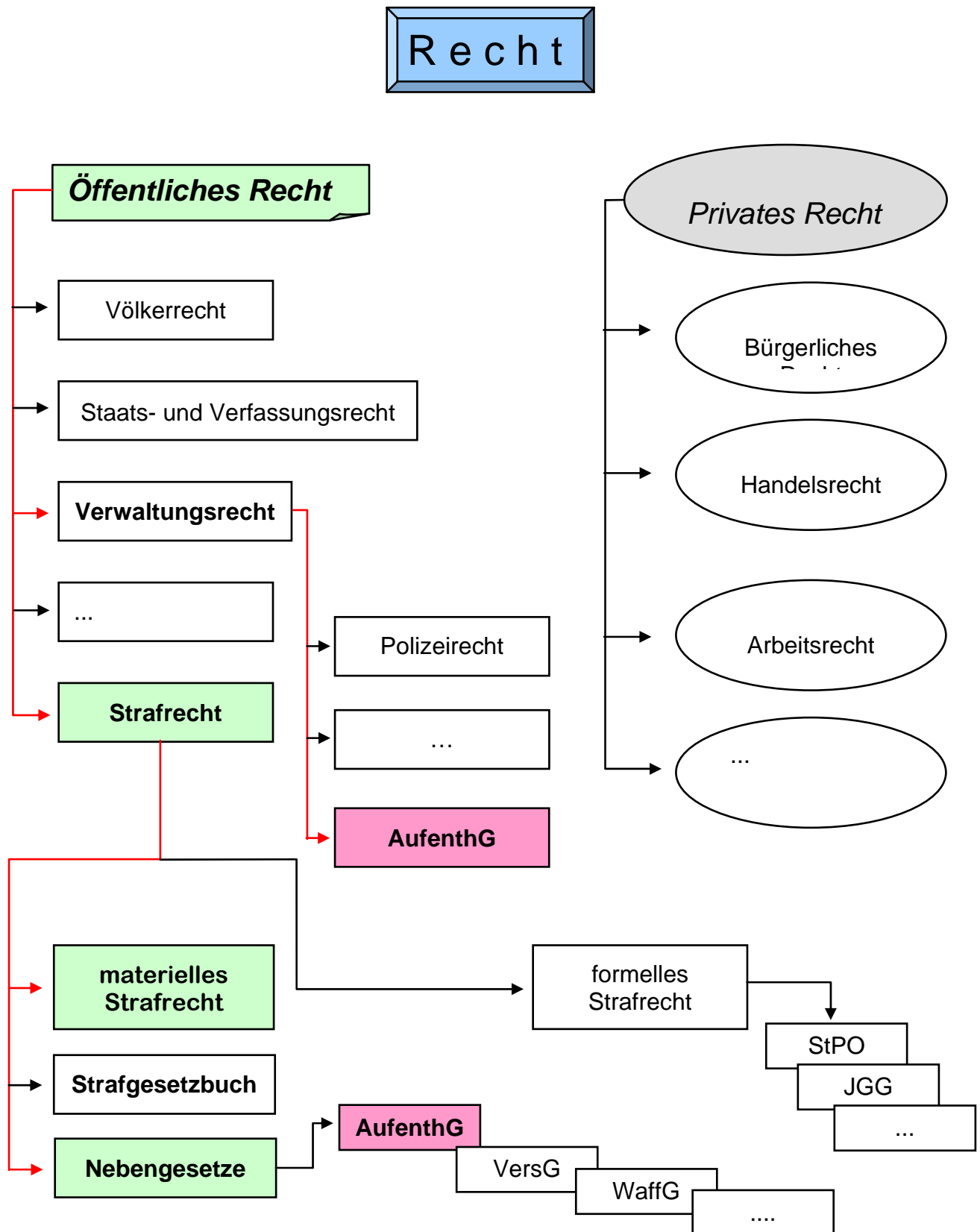
---

# Inhaltsverzeichnis

---

<input type="checkbox"/> Standort des AufenthG im Rechtssystem	2
<input type="checkbox"/> Einführung in das Ausländerstrafrecht am Beispiel	3
<input type="checkbox"/> Begriff „Illegale Einreise“	6
<input type="checkbox"/> Fallbeispiele zur vollendeten Einreise	7
<input type="checkbox"/> Straftaten gem. §§ 95, 96 und 97 AufenthG mit Erläuterungen	9 - 55

### Standort des Ausländerrechts im Rechtssystem



**Straftaten gem. §§ 95 ff. AufenthG****Thema: Ziel des Ausländerstrafrechts****Sachverhalt:**

Im Rahmen einer Personalienkontrolle im Bahnbereich wird der argentinische Staatsangehörigen (A) festgestellt, der sich nach einer kurzen Befragung mit einem gültigen argentinischen Pass ausweist. Er gibt an, über den Flughafen Hamburg eingereist zu sein um z. Zt. (seit 2 Wochen) in Deutschland Urlaub zu machen.

**Aufgaben:**

1. Welches Ziel verfolgt das Ausländerstrafrecht?
2. Prüfen Sie, ob gegen A. ein Straftatverdacht bestehen könnte!
3. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, wenn sich A. bereits zuvor 3 Monate in Österreich aufgehalten hätte?

zu 1)

**Das Ausländerrecht schützt die Einhaltung ausländerrechtlicher  
(verwaltungsrechtlicher) Vorschriften**

=

**Verwaltungsrechtsakzessorität**

## 2. Strafbarkeit des A. gem. § 95 I Nr. 2 AufenthG?

Prüfung	Rechtsgrundlage	Bewertung
<b>Ausländer?</b>	§ 2 I, § 1 II AufenthG	Ja
<b>Spezielles AusIR?</b>		Nein
<b>Allg. AusIR auf A. anwendbar?</b>		Ja
<b>Passpflicht?</b>	§ 3 I AufenthG	Erfüllt, sofern durch Deutschland anerkanntes Muster
<b>AT-Pflicht?</b>	§ 4 I AufenthG	
<b>Befreiung gem. EU-Recht?</b>	Art. 1 II EUVisumVO i.V.m. Anhang II, § 20 I SDÜ, § 5 I SGK	A. ist <b>sichtvermerksfreier Drittausländer</b> und über EU-Außengrenze für einen <b>Kurzaufenthalt</b> eingereist.


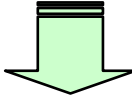
**Somit besteht gegen A. kein Straftatverdacht!**

### 3. Strafbarkeit des A. gem. § 95 I Nr. 2 AufenthG?

Prüfung	Rechtsgrundlage	Bewertung
Ausländer?	§ 2 I, § 1 II AufenthG	Ja
Spezielles AusIR?		Nein
Allg. AusIR auf A. anwendbar?		Ja
Passpflicht?	§ 3 I AufenthG	Erfüllt, sofern durch Deutschland anerkanntes Muster
AT-Pflicht?	§ 4 I AufenthG	
Befreiung gem. EU-Recht?	Art. 1 II EUVisumVO i.V.m. Anhang II, § 20 I SDÜ, § 5 I SGK, § 16 AufenthV, Anlage A	A. ist sichtvermerksfreier Dritt-ausländer und über EU-Außengrenze für einen Kurzaufenthalt nach Österreich eingereist. Nach Art. 20 I SDÜ, § 16 AufenthV, steht <b>kein Sichtvermerksabkommen</b> mit Argentinien der Anwendung der „Schengenklausel“ entgegen. Der Zeitraum für einen Kurzaufenthalt ist bereits verbraucht. <b>Daher entfällt das Reiserecht nach Art. 20 I SDÜ.</b>
Befreiung nach nat. Ausländerrecht?	§ 4 I AufenthG, §§ 39, 40 AufenthV, § 81 III AufenthG, § 50 I AufenthG	<b>A. verfügt über keinen, nunmehr erforderlichen, AT.</b> Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch nachträgliche Legalisierung ist nicht (mehr) möglich, da kein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt. A. ist auch <b>vollziehbar ausreisepflichtig.</b>

**Somit könnte sich A. gem. § 95 I Nr. 3, 2 AufenthG strafbar gemacht haben.**

## Die illegale Einreise

unerlaubte Einreise	unbefugte Einreise
<p>entgegen § 14 Abs. 1 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>📖 Einreise ohne erforderlichen Pass/Passersatz gem. § 3 Abs. 1</li> <li>📖 Einreise ohne erforderlichen AT nach § 4</li> <li>📖 Einreise entgegen einer Wiedereinreisesperre gem. § 11 Abs. 1 AufenthG</li> </ul> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"><b>Straftat</b></p>	<p>entgegen § 13 Abs. 1 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>📖 Verstoß gegen Passmitführungspflicht</li> <li>📖 Benutzen einer nicht zugelassenen GÜSt oder außerhalb der Verkehrszeiten</li> <li>📖 Sich der grenzpolizeilichen Kontrolle entziehen</li> </ul> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeit</b></p>

### Vollendete Einreise gem. § 13 Abs. 2 AufenthG:

An einer zugelassenen **Grenzübergangsstelle** ist ein Ausländer erst eingereist, **wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat**. Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 15 dieses Gesetzes, §§ 18, 18a des Asylverfahrensgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, so liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt. **Im Übrigen ist ein Ausländer eingereist, wenn er die Grenze überschritten hat.**

## Vollendete Einreise i.S.v. § 13 AufenthG - oder nicht?

1. R. überschreitet die Grenzlinie an der Binnengrenze Niederlande - Deutschland auf einem Feldweg.  
(Einreise vollendet)
2. R. soll am Flughafen Hamburg zurückgewiesen werden. Da er einen Herzanfall erleidet, verbringt man ihn in ein Krankenhaus, wo er mehr als zwei Monate behandelt wird.  
(Einreise **nicht** vollendet)
3. R. entweicht am Flughafen FF/M aus dem Transitbereich.  
(Einreise vollendet)
4. Ein Frachter fährt ins deutsche Küstenmeer ein, läuft einen Hafen an. Ein Besatzungsmitglied (B.) durchläuft die Kontrollposition im Hafen und begibt sich nach erfolgter Kontrolle in die nächste Stadt.  
(Einreise vollendet)
5. Ein Frachter durchfährt das deutsche Küstenmeer, ohne einen Hafen anzulaufen.  
(Einreise **nicht** vollendet)
6. Ein Frachter durchfährt das deutsche Küstenmeer, ohne einen Hafen anzulaufen. Der Kapitän setzt an der mecklenburgischen Küste drei „Illegale“ ab und verlässt anschließend das Küstenmeer.  
(Einreise vollendet)
7. Ein in einen Hafen eingelaufener Frachter wird grenzpolizeilich kontrolliert. Anschließend gehen einzelne Besatzungsmitglieder von Bord.  
(Einreise vollendet)

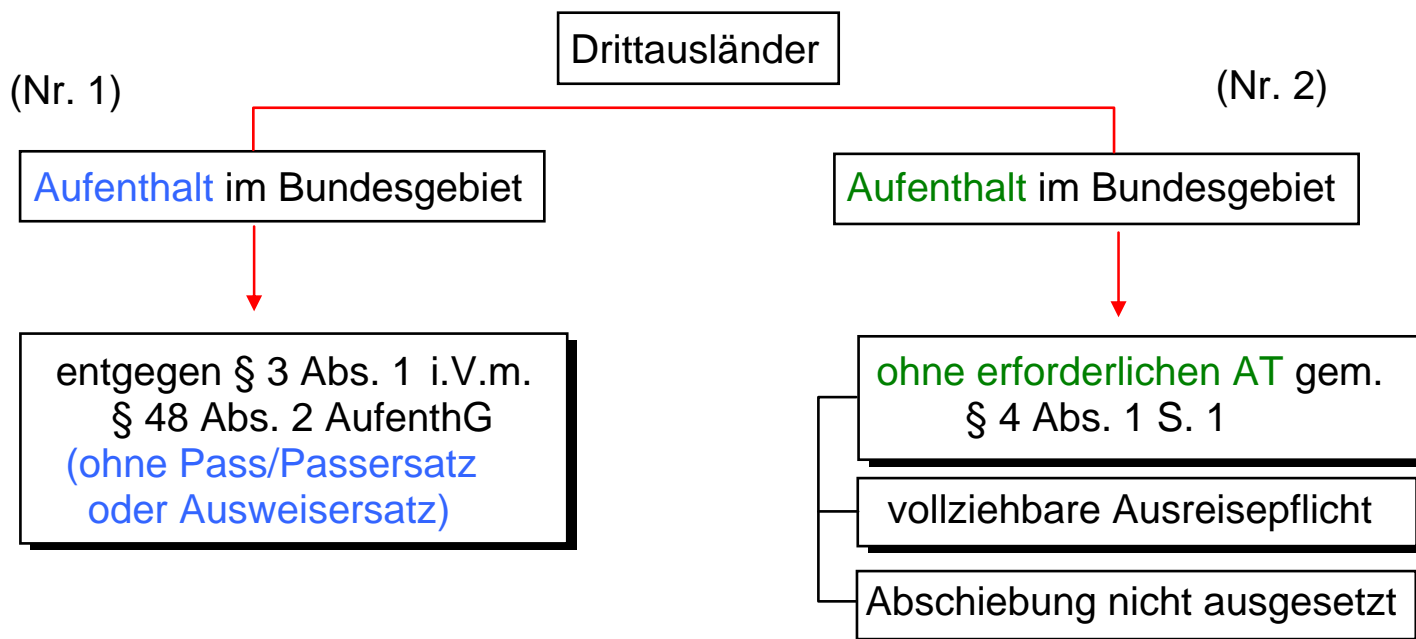
- 
8. B. geht im Hafen nach einer kontrollpflichtigen Fahrt von Bord und begibt sich direkt zum Hafenmeister zwecks organisatorischer Regelungen. Eine grenzpolizeiliche Kontrolle erfolgte bislang nicht. (Einreise **nicht** vollendet)
  9. B. geht im Hafen nach einer kontrollpflichtigen Fahrt von Bord und verlässt den Hafen. Eine grenzpolizeiliche Kontrolle erfolgte nicht. (Einreise vollendet)
  10. R. ist Asylsuchender und im Flughafenverfahren gem. § 18 a AsylVfG auf dem Flugplatzgelände untergebracht. (Einreise **nicht** vollendet)

## Unerlaubter Aufenthalt gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen, echtes Unterlassungsdelikt,
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenzen, Rechtsordnung

### II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

#### Begriff Aufenthalt:

Aufenthalt ist üblicherweise das Verbleiben in Deutschland nach der Einreise und setzt grundsätzlich eine vollendete Einreise i.S. von § 13 II AufenthG voraus. Beispw. in Flughafentransitbereichen ist auch ein ausländerrechtlicher Aufenthalt möglich, der dennotwendig keine vollendete Einreise voraussetzt.

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen nur Drittausländer in Betracht (§ 1 II, § 2 I AufenthG), die der Pass- und AT-Pflicht unterliegen.

Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte möglich, unter qualifizierten Voraussetzungen gem. §§ 96, 97 AufenthG strafbar.

#### **Beachte: Spezielle Gruppen von Ausländern**

z.B.

- § 1 II Nr. 2, 3 AufenthG (bevorrechtigte Personen)
- § 1 II Nr. 1 AufenthG (Freizügigkeitsberechtigte nach EU-Recht)
- § 4 I AufenthG (Türken nach Assoziationsrecht)
- Heimatlose Ausländer gem. HAG

#### Objektiver Tatbestand (§ 95 I Nr. 1 AufenthG):

##### Unerlaubter Aufenthalt ohne Pass/Passersatz/Ausweisersatz

- Verstoß gegen **Besitzpflicht!** (Abgrenzung zum Mitführen)
- Passersatzpapiere gem. §§ 3, 4 AufenthV
- Bescheinigung über AT oder Aussetzung der Abschiebung für Aufenthalt in Deutschland reicht aus, wenn sie mit Angaben zur Person, Lichtbild und der Bezeichnung Ausweisersatz gem. § 48 Abs. 2 AufenthG versehen sind (= **keine Grenzübertrittspapiere!**)<sup>1</sup>
- Befreiungen
- Internationale Vereinbarungen

<sup>1</sup> S.a. § 3 Abs. 1 AufenthG:

„Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).“

## Objektiver Tatbestand (§ 95 I Nr. 2 AufenthG):

### Unerlaubter Aufenthalt ohne erforderlichen AT:

- gültiger AT gem. § 4 I S. 1 AufenthG (Visum, AE oder NE)
- Es wird zwar ein für den jeweiligen Aufenthaltzweck erforderlicher (zweckbezogener) AT ausgestellt, „irgendein“ gültiger AT reicht allerdings aus (vgl. BGH U. v. 27.04.2005: ...eine nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften wirksam erlassene Erlaubnis entfaltet Tatbestandswirkung...!)
- **Wichtig:** Ausnahmen/Befreiungen von der AT-Pflicht (insb. §§ 15-30 AufenthV)

### zur Vollziehung der Ausreisepflicht, Aussetzung der Abschiebung:

- Der Ausländer hat das Bundesgebiet grundsätzlich unverzüglich zu verlassen (§ 50 II S. 1, 1. HS).  
Zur Durchsetzung seiner **Ausreisepflicht** muss diese allerdings auch **vollziehbar** sein:

- Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes (soweit erforderlich und vorhanden), der die Ausreisepflicht nach § 50 I begründet:
  - > materielle Bestandskraft, §§ 41, 43 VwVfG und
  - > formelle Bestandskraft (Unanfechtbarkeit)
- Ausreisefrist, soweit gewährt, muss abgelaufen sein (§ 50 II)
- In Fällen der unerlaubten Einreise (§ 58 II Nr. 1)
- Die Erteilung/Verlängerung eines AT ist noch nicht beantragt (§ 58 II Nr. 2) oder wird nicht später nachgeholt
- Anerkennung der Rückführungsentscheidung eines anderen EU-Staates (§ 58 II Nr. 3)

- **beachte weiterhin:** - Erlöschen der Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) gem. § 67 AsylVfG,  
- **Duldung gem. § 60 a AufenthG**
- Die Duldung bewirkt keinen rechtmäßigen Aufenthalt, sondern stellt nur die zeitweise Aussetzung der Abschiebung dar
- Die Duldung lässt die Strafbarkeit entfallen:  
Die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf ein grds. vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis (er darf allerdings nicht untertauchen, BGH vom 06.10.2004!)

- 
- Die Strafgerichte haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Ist dies der Fall, so entfällt die Strafbarkeit! (BVerfGE v. 06.03.03)

#### Die Duldung erlischt

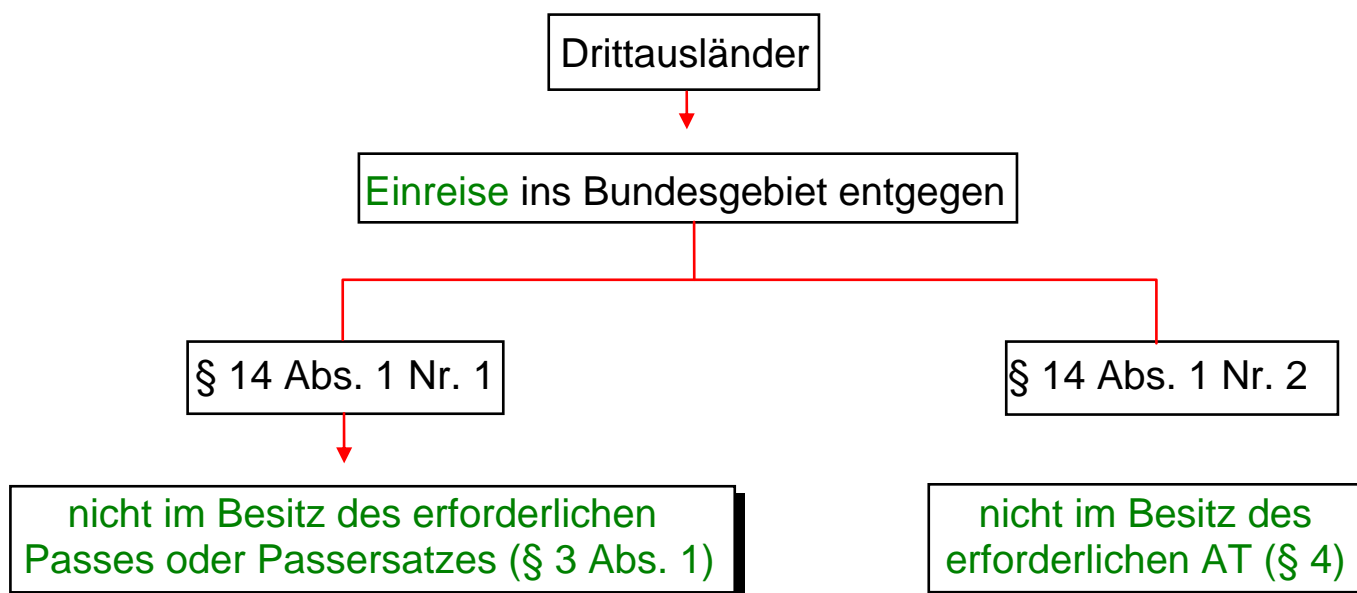
- mit Ablauf der Gültigkeit
- mit der vollendeten Ausreise
- mit der negativen Entscheidung der ALB
- mit der Erteilung eines AT (positive Erlöschung) gem. § 60 a I, II i.V.m. § 23 I und § 25 V

## Unerlaubte Einreise gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen, Versuch ist strafbar (Abs. 3)
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenzen

### II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

#### Begriff Einreise

Der Begriff Einreise ist im § 13 II AufenthG definiert.

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen nur Drittausländer in Betracht (§ 1 II, § 2 I AufenthG), die der Pass- und AT-Pflicht unterliegen.

Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte möglich, unter qualifizierten Voraussetzungen gem. §§ 96, 97 AufenthG strafbar.

#### **Beachte: Spezielle Gruppen von Ausländern**

z.B.

- § 1 II Nr. 2, 3 AufenthG (bevorrechtigte Personen)
- § 1 II Nr. 1 AufenthG (Freizügigkeitsberechtigte nach EU-Recht)
- § 4 I AufenthG (Türken nach Assoziationsrecht)
- Heimatlose Ausländer gem. HAG

#### Einreise ohne erforderlichen Pass/Passersatz (1. Alt.):

- Verstoß gegen **Besitzpflicht!** (Abgrenzung zum Mitführen)
- Passersatzpapiere gem. §§ 3, 4 AufenthV
- Befreiungen
- Internationale Vereinbarungen

#### Einreise ohne erforderlichen AT (2. Alt.)

- Es wird zwar ein für den jeweiligen Aufenthaltswort erforderlich (zweckbezogener) AT ausgestellt, „**irgendein**“ **gültiger AT reicht allerdings aus** (vgl. BGH U. v. 27.04.2005: ...eine nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften wirksam erlassene Erlaubnis entfaltet Tatbestandswirkung...)!)
- **Wichtig:** Ausnahmen/Befreiungen von der AT-Pflicht (insb. §§ 15-30 AufenthV)


#### Schuldform:

Es ist mindestens bedingter Vorsatz gefordert. Ein fahrlässiger Verstoß ist weder strafbar noch ordnungswidrig.

### Versuch der unerlaubten Einreise:

- Der Versuch der unerlaubten Einreise ist gem. § 95 III strafbar
- Unmittelbares Ansetzen zur Tat (§§ 22, 23 StGB)

### Strafbare Versuchshandlungen:

- Versuch sich der Kontrolle zu entziehen
- Ausnutzen einer Kontrollerleichterung
- Vorlage gefälschter Dokumente (§ 267 StGB?)
- Vorlage fremder Dokumente (§ 281 StGB?)
- Die **Absicht erwerbstätig** zu werden oder einen **Daueraufenthalt** anzustreben ohne den erforderlichen AT zu besitzen, kann bei der Einreise zu einem **Verdacht des Versuchs der unerlaubten Einreise** führen (u.a. VG Darmstadt U. v. 12.11.03);  
dies gilt auch für **Positivstaater** (§ 17 I AufenthV spricht zwar von „Erwerbstätigkeit ausüben“), dies konnte aber insb. bei Schmugglern bereits vor dem 01.01.2005 erfüllt sein (OLG Brandenburg U. v. 22.01.04)  
 Mit Inkrafttreten des AufenthG und der AufenthV führte ausdrücklich auch die **beabsichtigte** Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei Positivstaatern bereits beim Außengrenzübertritt nach Auffassung des BMI (s. „Vorläufige Hinweise zur Umsetzung des AufenthG“ vom 22.12.2004) zur **Visumpflicht!**  
A.a.: VG Darmstadt Beschluss vom 05.06.2008 (5 L 277/08.DA).

### Schuldform:

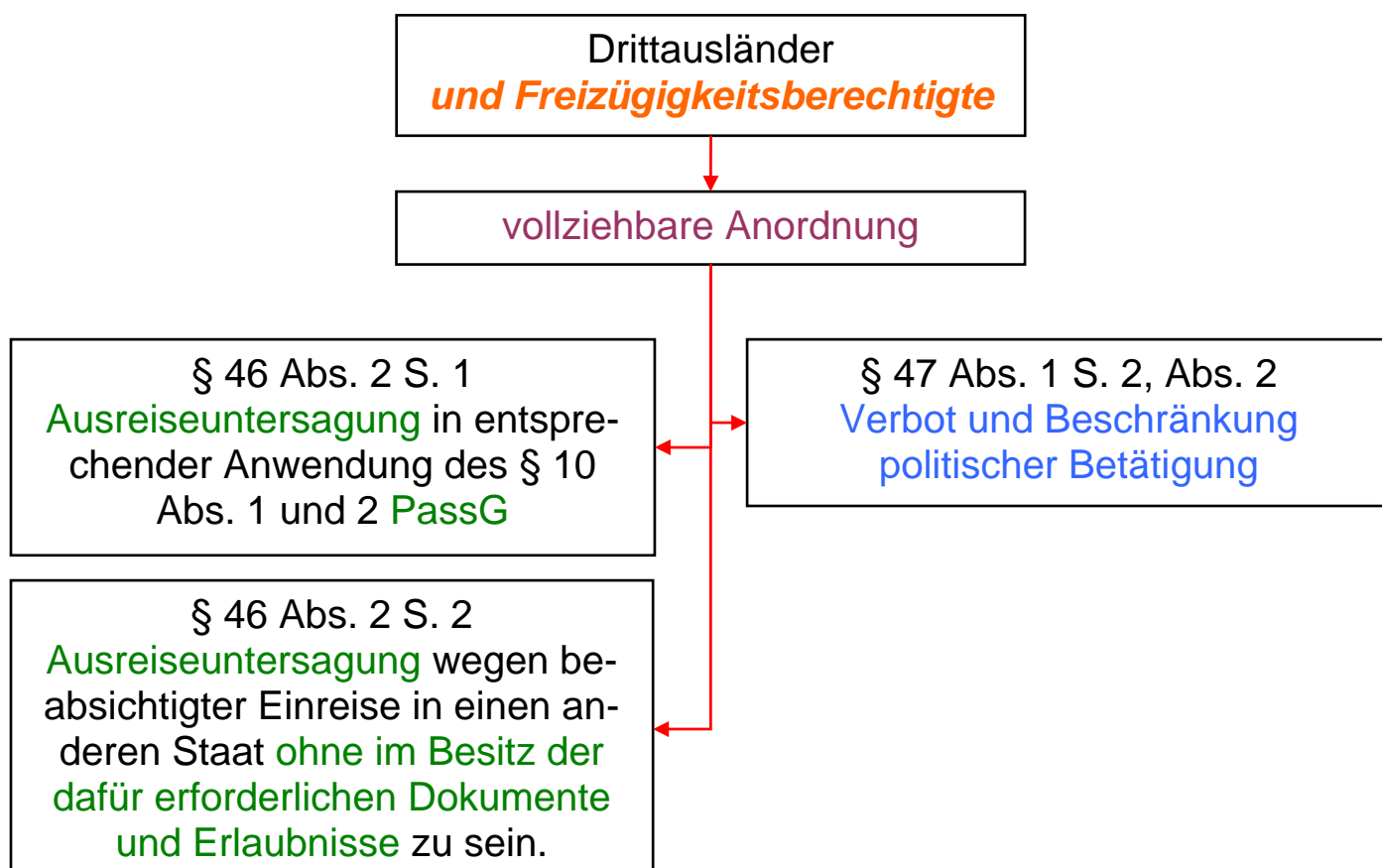
Ein Ausländer, der die Reiseumstände bei der Kontrolle offen legt, fällt regelmäßig nicht unter den § 95 III AufenthG.

## Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen gem. § 95 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen, echtes Unterlassungsdelikt
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenzen, Rechtsordnung

### II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen **Drittausländer und Freizügigkeitsberechtigte** in Betracht (§ 1 II, § 2 I AufenthG). § 11 I FreizügG/EU listet § 46 II und seit dem Änderungsgesetz auch § 95 I Nr. 4 AufenthG auf. **Anstiftung** (§ 26 StGB) und **Beihilfe** (§ 27 StGB) durch Dritte möglich. Der Helfer muss um das Ausreiseverbot wissen und dem Ausländer beim Verlassen des Bundesgebiets behilflich sein.

#### Beispiel:

- Ausländer im Kofferraum in das benachbarte Ausland verbringen
- Beschaffen von falschen Dokumenten

Aufgrund der limitierten Akzessorietät muss die Ausreise vollendet werden. Zum straflosen Versuch ist keine Beihilfe möglich.

#### Objektiver TB:

- Die Ausreise ist erst mit überschreiten der Grenzlinie vollendet; der **Versuch ist straflos (anders bei Deutschen Straftat nach § 24 II PassG)**
- Die tatsächliche Einreise in den Nachbarstaat ist nicht erforderlich (keine analoge Anwendung des § 13 (2) AufenthG)

#### Begriff der vollziehbaren Anordnung

- Die Anordnung ist in Form einer Ordnungsverfügung ein verwaltungs-rechtlich eigenständiger Verwaltungsakt (= Ermessensentscheidung), der selbständig anfechtbar ist.
- Zu beachten sind der Fristenlauf für Rechtsbehelfe (insb., sofern die Belehrung hierüber vergessen wurde = 1 Jahr, vgl. § 70 II VwGO).
- Die Anordnung muss **bestandskräftig** sein (rechtlich unanfechtbar), in der Regel erst nach Abschluss der gerichtlichen Klagewege im Rahmen der Anfechtungsklage oder
- Die Anordnung wird für **sofort vollziehbar** erklärt (§ 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO), da ansonsten Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung hätten.

#### **Strittig, aber Entwurf PassVwV:**

Ausreiseuntersagungen der Bundespolizei im Grenzgebiet sind als unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten zu werten (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). § 14 PassG bleibt unberührt. Nach dieser Ansicht gilt § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auch für § 46 II AufenthG.

#### Schuldform:

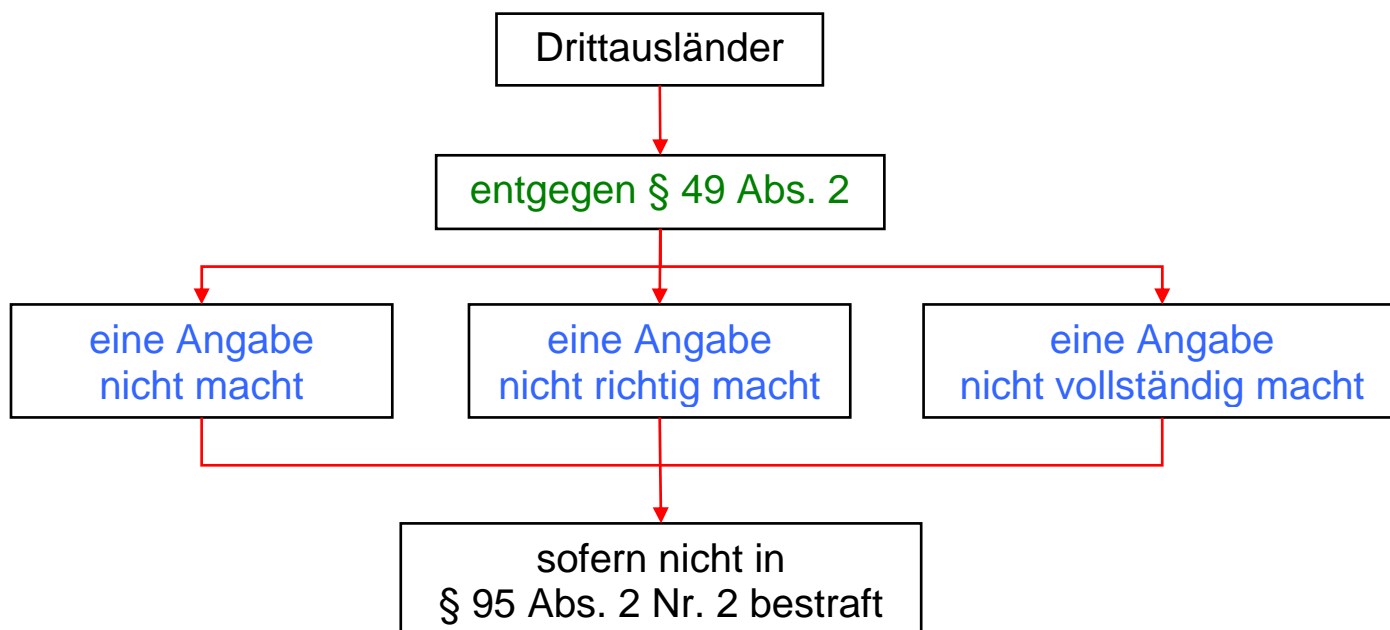
Gefordert ist mind. bedingter Vorsatz, **bei Fahrlässigkeit ist keine Ahndung gem. § 98 I AufenthG möglich (anders § 93 AuslG a.F.)**.

## Falsche oder keine Angaben zur Person gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen, z.T. echtes Unterlassungsdelikt
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Staatliches Interesse an der Identitätsfeststellung und erforderlicher Angaben zur Person

### II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

Dieser Tatbestand ergänzt die bisherige Strafbarkeit der Täuschungshandlungen gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Erschleichung eines Aufenthaltstitels) als Auffangnorm. Unberührt bleibt ggf. eine Ahndung über § 111 OWiG.

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen nur Drittausländer in Betracht (§ 1 II, § 2 I AufenthG), allerdings keine Asylbewerber (Mitwirkungspflichten über § 15 AsylVfG). Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte ist möglich.

#### Zur Zuständigkeit:

- Die BPOL muss im Rahmen der mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden tätig werden (§ 71 Abs. 3, 4 AufenthG).
- Im Vordergrund steht aber - im Rahmen einer weiten Auslegung des § 49 Abs. 2 AufenthG – nicht nur die konkrete Aufgabenzuweisung des § 71 AufenthG.
- Entscheidend ist das **Tätigkeitsfeld „Ausländerrecht“**, das sich im Wege der Auslegung auch für solche Fälle erschließt, in denen ein Ausländer im Rahmen der lageabhängigen Befragung gemäß § 22 Abs. 1 a BPolG falsche Angaben zu seiner Identität gegenüber der BPOL macht. Die Zielrichtung einer solchen Befragung ist die Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreisen, mithin dem "Ausländerrecht" zuzurechnen.
- Im Zweifelsfall ist der Ausländer aktenkundig daraufhin zu weisen, dass der ausländerrechtliche Wirkungskreis betroffen ist.

#### Objektiver TB:

##### Angaben im Sinne von § 49 II:

- strafbar sind sowohl gänzliche Unterlassungen der notwendigen Angaben, als auch unvollständige oder falsche Angaben.
- Angaben zum Aufenthaltszweck oder Reiseweg fallen nicht darunter.
- **Identitätsmerkmale** (soweit im konkreten Fall erforderlich) sind Name, Vornamen, Geburtsname, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, weiterhin Angaben zur Staatsangehörigkeit und zum Alter.
- **Keine routinemäßigen Abfragen prophylaktischer Art**  
**(= keine Informationsbeschaffung auf Vorrat)**

## Zur Angaben zum Alter im Sinne von § 49 II:

Gegen die Feststellung des Alters im Rahmen der so genannten **forensischen Altersdiagnostik**, bestehen diesseits erhebliche rechtliche Bedenken (siehe hierzu näher: Andreas Schmebling, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 18 v. 30.04.04 und Institut für Rechtsmedizin - Charité Universitätsmedizin Berlin):

- Die Kombination der einzelnen medizinischen Methoden (Körperliche Untersuchung, Röntgen der linken Hand, Gebissuntersuchung und ggf. Röntgen des Schlüsselbeins) ergibt eine annähernd Erfolg versprechende Streubreite von +/- 1 Jahr.
- Da **keine medizinische Indikation** bei den Untersuchungen vorliegt, wird **nach § 25 Röntgenverordnung eine gesetzliche Grundlage gefordert**, die mit dem **Änderungsgesetz** (vgl. § 49 VI AufenthG) eingefügt wurde.
- Nach § 49 VI AufenthG, AsylVfG steht nur ein eingeschränktes Methodenspektrum zur Verfügung: Begutachtung mit Erfassung der Körpermaße, Reifezeichen, Entwicklungsstörungen und Erhebung des Zahnstatus und Nutzung ggf. vorhandener Untersuchungsergebnisse.
- Die Einzelmethoden ergeben **kaum eine gerichtsverwertbare Aussage**, die nach § 12 FGG (Amtsermittlungspflicht) zur Unaufklärbarkeit führen können (in dubio pro libertate), da die Aussagekraft eine Schwankungsbreite von mehreren Jahren haben dürfte.
- **Daher wird für die Anordnung der Altersfeststellung insgesamt weiterhin als problematisch gesehen.**

## Schuldform:

Gefordert ist mind. bedingter Vorsatz.

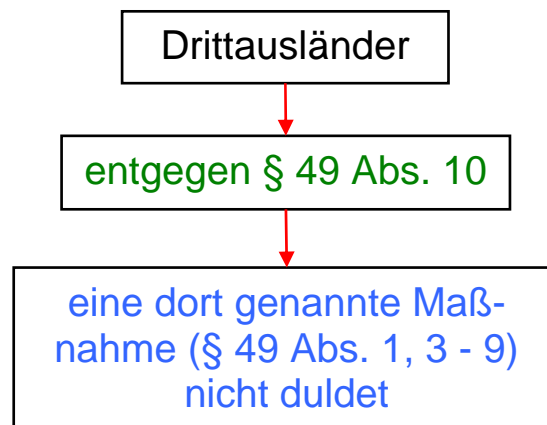
Der Ausländer soll gem. § 82 Abs. 3 AufenthG im Rahmen der **Mitwirkungspflichten** auf die Verpflichtungen u.a. gem. § 49 hingewiesen werden. Die Unterlassung der **Belehrung** könnte als vorsatzausschließendes Merkmal gewertet werden.

## Nichtdulden von Feststellung und Sicherung der Identität gem. § 95 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen, echtes Unterlassungsdelikt
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Staatliches Interesse an der Identitätsfeststellung und erforderlicher Angaben zur Person

### II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen nur Drittausländer, auch Asylbewerber, in Betracht (§ 1 II, § 2 I AufenthG). Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte ist möglich.

#### Erkennungsdienstliche Behandlung:

Gem. § 49 Abs. 10 AufenthG hat der Ausländer die Maßnahmen gem. § 49 Abs. 1, 3 bis 9 AufenthG, namentlich das Erheben und Nutzen der biometrischen Daten, die **Erkennungsdienstliche Behandlung** (Abs. 3 bis 6a), **Aufzeichnung des gesprochenen Wortes** des Ausländers auf Ton- oder Datenträger (Abs. 7), **Fingerabdrucknahme** aller zehn Finger (Abs. 8 und 9) **zu dulden**. Zu den Maßnahmen der Absätze 3 bis 5 zählen die **Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken** sowie die Vornahme von **Messungen** und **ähnlichen Maßnahmen**. Diese sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### Objektiver TB:

- **aktive Weigerung** und Sichentziehen auch durch nicht Nichterscheinen zum festgesetzten Termin (kein rein passiver Verhalten)
- Maßnahme muss **vollziehbar** sein (i.d.R. unaufschiebbare Maßnahme von PVB i.S.d. § 80 II Nr. 2 VwGO). Vollziehbarkeit setzt ein mit Bekanntgabe.
- ED-Maßnahme muss rechtmäßig sein.
- Ein Nichtdulden der Maßnahme aufgrund des BPolG oder der StPO erfüllt den Tatbestand nicht.
- Eine schriftliche Anordnung der Erkennungsdienstlichen Behandlung ist zwar nicht erforderlich (§ 77 Abs. 1 AufenthG), aber zweckmäßig. Fehlt eine schriftliche Anordnung, obliegt der Behörde die Beweispflicht, dass eine ordnungsgemäße Anordnung ergangen ist.

### Erforderlichkeitsklausel:

Gem. § 49 Abs. 6 S. 3 AufenthG sind diese Maßnahmen zur Feststellung der Identität nur zulässig, wenn die **Identität in anderer Weise**, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden **nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt** werden kann. Diese gesetzliche Erforderlichkeitsklausel verlangt für die Bundespolizei stets die Abwägung, ob durch die dort genannten Maßnahmen die Identität festgestellt werden kann. Erst dann, wenn die Möglichkeiten ausgeschöpft sind, darf auf die erkennungsdienstliche Behandlung zurückgegriffen werden.

### Schuldform:

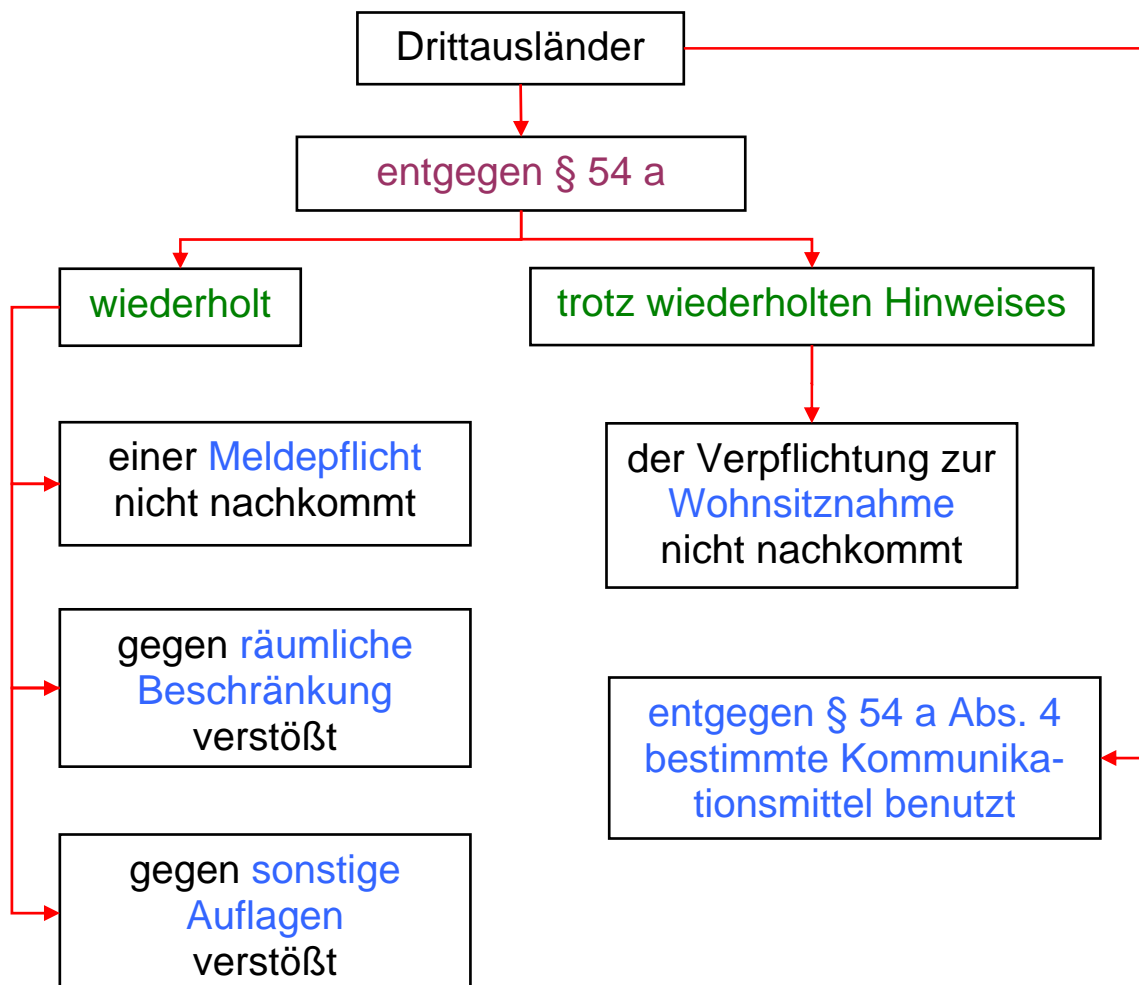
Mindestens bedingter Vorsatz (**Belehrung über Mitwirkungspflichten!**). Auch wenn der Betroffene erfolglos gewaltsam Widerstand leistet, ist der Tatbestand des Nichtduldens vollendet; es liegt nicht nur ein strafloser Versuch vor. Auf den Erfolg der Verhinderung der Maßnahme kommt es nicht an.

## Auflagenverstoß im Rahmen der Überwachung ausgewiesener Ausländer gem. § 95 Abs. 1 Nr. 6 a AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Innere Sicherheit, Rechtsordnung

### II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen nur Drittausländer in Betracht (§ 1 II, § 2 I AufenthG). Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte ist möglich.

#### Objektiver TB:

- Strafbar ist nur die **wiederholte** Zuwiderhandlung, mit **Ausnahme des Benutzens verbotener Kommunikationsmittel (§ 54 a Abs. 4)**. Der (auch fahrlässige) Erstverstoß ist ansonsten ordnungswidrig gem. § 98 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 3 a AufenthG.
- Die Auflagen müssen vollziehbar sein.

#### Begriff der vollziehbaren Auflage

- Die Auflage/Anordnung ist in Form einer Ordnungsverfügung ein verwaltungsrechtlich eigenständiger Verwaltungsakt (= Ermessensentscheidung), der selbständig anfechtbar ist.
- Zu beachten sind der Fristenlauf für Rechtsbehelfe (insb., sofern die Belehrung hierüber vergessen wurde = 1 Jahr, vgl. § 70 II VwGO).
- Die Auflage/Anordnung muss **bestandskräftig** sein (rechtlich unanfechtbar), in der Regel erst nach Abschluss der gerichtlichen Klagewege im Rahmen der Anfechtungsklage oder
- Die Auflage/Anordnung wird für **sofort vollziehbar** erklärt (§ 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO), da ansonsten Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung hätten.

#### Wiederholter Verstoß gegen räumliche Beschränkung

Gem. § 54a II AufenthG ist der Aufenthalt des Ausländers auf den **Bezirk der Ausländerbehörde** beschränkt, soweit die Ausländerbehörde keine abweichenden Festlegungen trifft. Wird dem Ausländer in Anwendung des § 12 Abs. 5 AufenthG das Verlassen erlaubt oder liegt die gesetzliche Ausnahme gem. § 12 Abs. 5 S. 3 AufenthG vor, ist der Tatbestand nicht erfüllt. Durch die Begrenzung auf den Bezirk der Ausländerbehörde ist der Aufenthalt des Betroffenen stärker als nach § 61 Abs. 1 AufenthG eingeschränkt (dort Bundesland).

---

Das Tatbestandsmerkmal „**wiederholt zuwiderhandelt**“ ist erfüllt, wenn der Ausländer den Bereich der Aufenthaltsbeschränkung mindestens zwei Mal in voneinander unabhängigen Fällen verlassen bzw. ohne Erlaubnis den genehmigten Zeitraum überschritten hat. Ein Zweitverstoß liegt nicht vor, wenn der Ausländer bei einem ungenehmigten Verlassen zwei- oder mehrmals festgestellt wird bzw. nach Aufgriff und Belehrung durch die Polizei den Verstoß fortsetzt. Es kommt im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen also ganz wesentlich darauf an, dass die jeweilige ungenehmigte Reise mit den polizeilichen Feststellungen abgeglichen wird, ob nicht lediglich **ein** Verstoß vorliegt, der Ausländer dabei aber mehrfach festgestellt wurde.

### Benutzen verbotener Kommunikationsmittel:

Zu den nach § 54 a Abs. 4 AufenthG erfassten Kommunikationsmitteln und -diensten gehören technische Kommunikationsmittel wie Telefon, Telegraphie, Satellitenfunk, Druckerzeugnisse in verschiedener Form (Buch, Zeitung, Flugblatt, Plakat, Fotokopie), Rundfunk, Fernsehen und das Internet sowie die Anbieter entsprechender Dienstleistungen.

**Bereits der erste vorsätzliche Verstoß gegen die rechtmäßige Anordnung erfüllt den Tatbestand.**

### Schuldform:

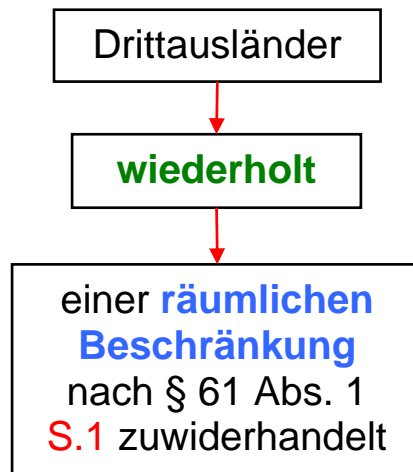
Mindestens bedingter Vorsatz. Der Versuch ist in keiner Alternative strafbar oder ordnungswidrig.

## Verstoß gegen räumliche Beschränkung gem. § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Einhaltung verwaltungsrechtlicher Auflagen, Rechtsordnung

### II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen nur Drittausländer in Betracht (§ 1 II, § 2 I AufenthG). Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte ist möglich.

#### Objektiver TB:

- Strafbar ist nur die **wiederholte** Zuwiderhandlung. Der (auch fahrlässige) Erstverstoß sowie fahrlässige Wiederholungsverstöße sind ordnungswidrig gem. § 98 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 AufenthG. Durch den Wechsel von einer Ordnungswidrigkeit hin zu einer Strafnorm könnte ein Fall der **strafbegründenden Gesetzesänderung** vorliegen. Es wäre daher aufgrund des **Rückwirkungsverbots im Strafrecht** (vgl. §§ 2 StGB, 4 OWiG; Art. 103 II GG) nicht möglich Fälle zu bestrafen, bei denen der Erstverstoß vor dem 01.01.2005 begangen worden war.

- Mindermeinung: Es ist auch dann ein Zweitverstoß gegen die räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 98 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG gegeben, wenn der zu Grunde liegende Erstverstoß vor dem Inkrafttreten des AufenthG, also vor dem 01.01.2005, erfolgte.
- Der wiederholte Verstoß gegen eine weitere Bedingung oder Auflage i.S.d. § 61 Abs. 1 **Satz 2** ist nicht strafbar<sup>2</sup>, **selbst wenn hierdurch eine räumliche Beschränkung** begründet ist. Es kann allerdings eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 4 vorliegen.
- Die Auflagen müssen vollziehbar sein.
- Eine **Zu widerhandlung liegt nicht vor**, wenn dem Ausländer das Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs gem. § 12 Abs. 5 AufenthG durch die Ausländerbehörde erlaubt wurde oder kraft Gesetz gestattet ist, um Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrzunehmen.
- Eine Zu widerhandlung kann durch **positives Tun** begangen werden, in dem der Ausländer den zugewiesenen Bereich ohne Erlaubnis verlässt. Aber auch durch **Unterlassen** kann der Tatbestand erfüllt werden (§ 13 StGB), sofern der Ausländer nach erlaubtem Verlassen verspätet oder gar nicht wieder in den ihm zugewiesenen Bereich zurückkehrt.
- Das Tatbestandsmerkmal „wiederholt“ zu widerhandelt ist erfüllt, wenn der Ausländer den Bereich der Aufenthaltsbeschränkung mindestens **zwei Mal in voneinander unabhängigen Fällen** verlassen bzw. ohne Erlaubnis den genehmigten Zeitraum überschritten hat. Ein Zweitverstoß liegt nicht vor, wenn der Ausländer bei einem ungenehmigten Verlassen zwei- oder mehrmals festgestellt wird bzw. nach Aufgriff und Belehrung durch die Polizei den Verstoß fortsetzt. Es kommt im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen also ganz wesentlich darauf an, dass die jeweilige ungenehmigte Reise mit den polizeilichen Feststellungen abgeglichen wird, ob nicht lediglich *ein* Verstoß vorliegt, der Ausländer dabei aber mehrfach festgestellt wurde.
- Mindermeinung: Es sei unerheblich, ob der erste Verstoß durch Bußgeldbescheid oder eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geahndet worden ist. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der erste Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Voraussetzung ist lediglich eine objektive Wiederholung des Verstoßes. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass dem Ausländer sein früherer Verstoß zum Zeitpunkt des wiederholten und vorsätzlichen Verstoßes bekannt ist.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Beschluss BGH vom 17. Februar 2009, 1 StR 381/08.

<sup>3</sup> a.A. Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei 3.Auflage, S.716 und wohl auch BverfG, NVwZ1997,1109 zu § 85 Nr.2 AsylVfG.

- Verlässt der Ausländer den beschränkten Bereich mit dem Ziel, endgültig aus Deutschland auszureisen, so handelt er nicht strafbar. Die **freie Ausreise** und das Erfüllen der gesetzlichen Ausreisefrist geht dem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung vor.

### Begriff der vollziehbaren Auflage

- Die Auflage ist in Form einer Ordnungsverfügung ein verwaltungsrechtlich eigenständiger Verwaltungsakt (= Ermessensentscheidung), der selbständig anfechtbar ist.
- Zu beachten sind der Fristenlauf für Rechtsbehelfe (insb., sofern die Belehrung hierüber vergessen wurde = 1 Jahr, vgl. § 70 II VwGO).
- Die Auflage muss **bestandskräftig** sein (rechtlich unanfechtbar), in der Regel erst nach Abschluss der gerichtlichen Klagewege im Rahmen der Anfechtungsklage oder
- Die Auflage wird für **sofort vollziehbar** erklärt (§ 80 II S. 1 Nr. 4 VwGO), da ansonsten Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung hätten.

### Schuldform:

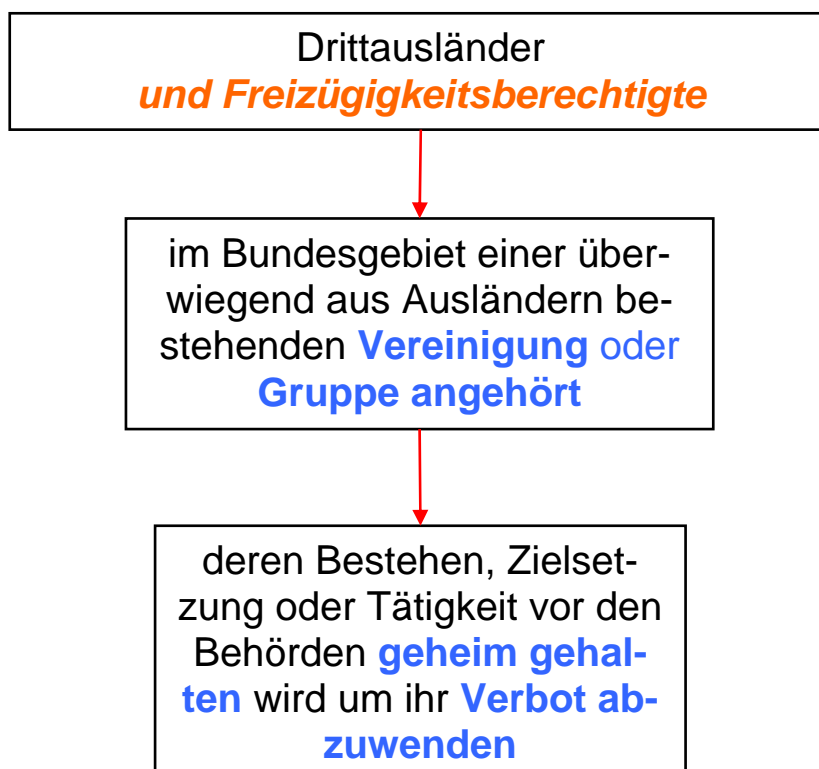
Mindestens bedingter Vorsatz.

## Geheimbündelei gem. § 95 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Rechtsordnung

### II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen Drittausländer und **Freizügigkeitsberechtigte** in Betracht. Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte ist möglich.

#### Objektiver TB:

- Zugehörigkeit zu einer geheimen Vereinigung genügt.
- Besondere Aktivitäten oder eine herausgehobene Stellung sind nicht erforderlich (es reicht die finanzielle Unterstützung).
- Eine formelle Mitgliedschaft - sofern diese nicht verlangt wird - ist ebenfalls nicht erforderlich.
- Ein Vereinsverbot muss zumindest möglich erscheinen

#### Schuldform:

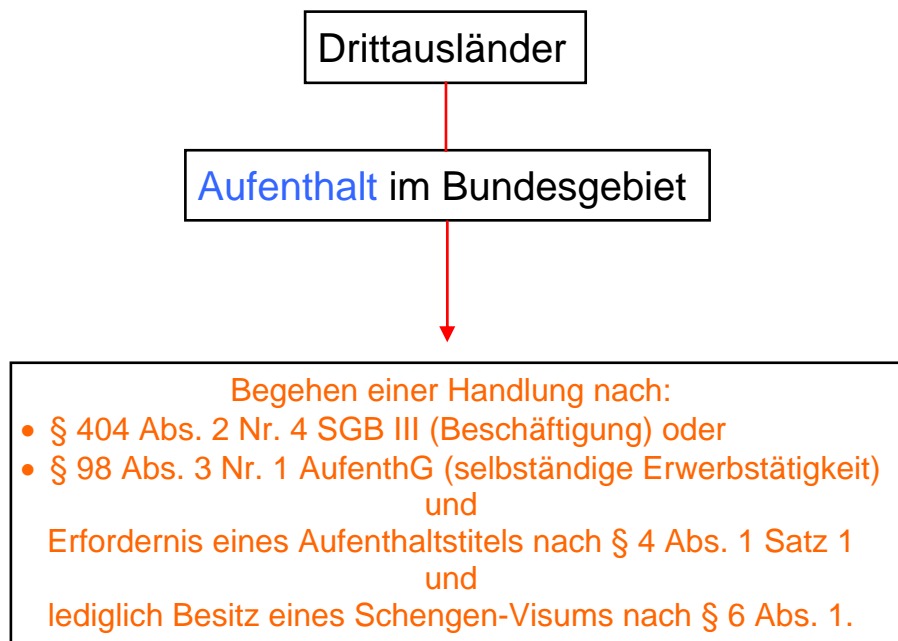
- Mindestens bedingter Vorsatz.

## Strafbarer Aufenthalt bei Erwerbstätigkeit gem. § 95 Abs. 1 a AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen  
Versuch von Abs. 1 a ist strafbar (Abs. 3)
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenzen, Rechtsordnung

### II. Tatbestandsaufbau:



## Objektiver Tatbestand:

### Strafbarer Aufenthalt bei Erwerbstätigkeit mit Schengenvisum

„Durch den neuen Absatz 1a wird die unerlaubte Erwerbstätigkeit unter Strafe gestellt, sofern der Ausländer sich auf Grund eines Schengen-Visums im Bundesgebiet aufhält. Die Einfügung dieser Regelung erfolgt auf Grund eines Urteils des Bundesgerichtshofes in Strafsachen vom 27. April 2005 (2 StR 457/04) zu § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz. Ein Ausländer, der sich auf Grund eines Schengen-Visums im Bundesgebiet aufhält und entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 einer Erwerbstätigkeit nachgeht, fällt hiernach nicht mehr unter den Tatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2. Denn das Visum ist ein Verwaltungsakt und auf Grund der Erwerbstätigkeit rechtswidrig, nicht aber unwirksam. Die so entstandene Strafbarkeitslücke kann nur durch die Aufnahme eines weiteren Straftatbestandes im Aufenthaltsgesetz geschlossen werden. Die mit der Aufnahme des Absatzes 1a einhergehende Ungleichbehandlung gegenüber Ausländern, die sich auf Grund eines nationalen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten ist beabsichtigt. Letztgenannte erfüllen bei unerlaubter Beschäftigung lediglich einen Bußgeldtatbestand. Im Gegensatz zu dieser Gruppe ist die Strafabwehrung der unerlaubten Erwerbstätigkeit bei Schengen-Visa-Pflichtigen geboten, da diese – auf Grund des Schengen-Visums - keine Perspektive der Integration in Deutschland haben. Für die Erteilung eines Schengen-Visums ist hingegen eine notwendige Voraussetzung, dass der Ausländer erklärt, keiner Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachzugehen. Handelt es sich bei den Fällen nach § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch um formelle Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot, handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1a um formelle und materielle Verstöße gegen das Verbot der unerlaubten Erwerbstätigkeit. Der Tatbestand des Absatzes 1a stellt zugleich einen Widerrufsgrundgrund für ein Schengen-Visum nach dem neuen § 52 Abs. 7 dar.“  
Aus der Begründung zum Gesetzentwurf.

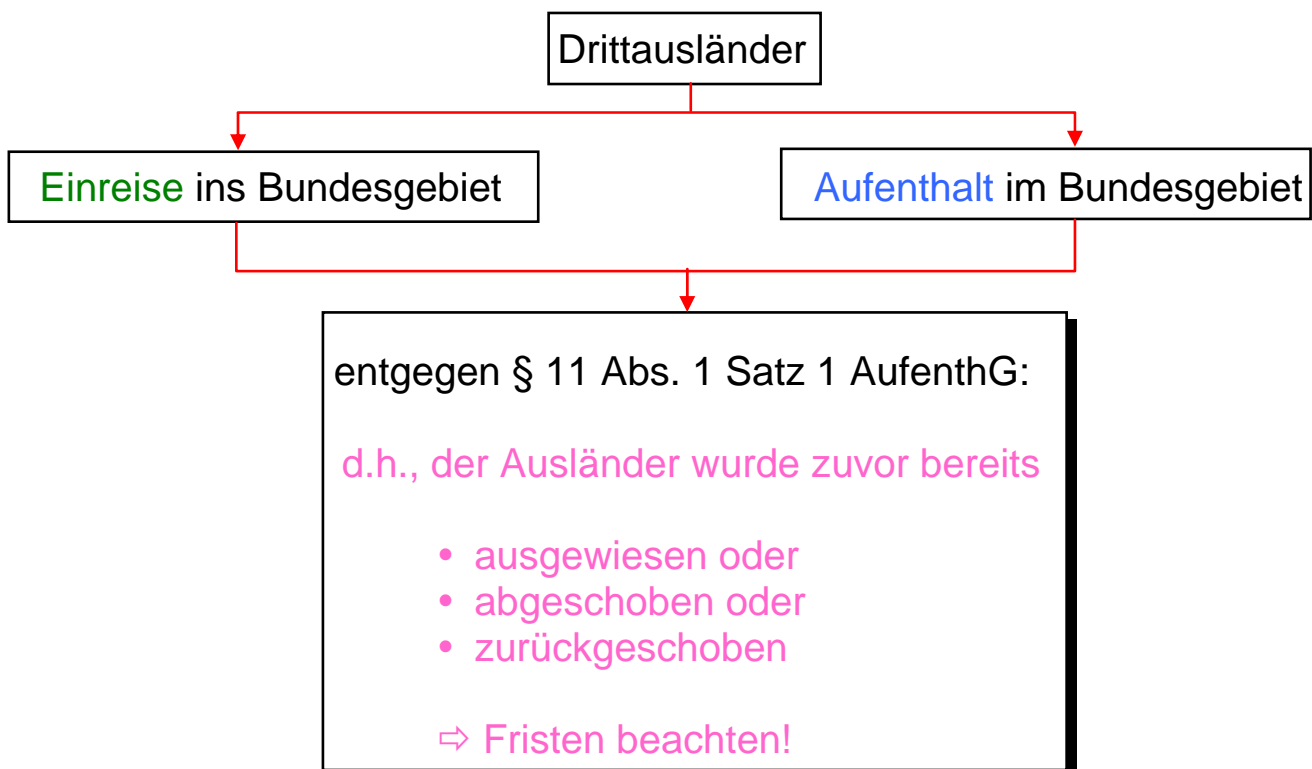
- Adressat ist ausdrücklich der **Schengen-Visuminhaber** gem. § 2 V, § 4 I S. 2 Nr. 1, § 6 AufenthG (Typ B oder C).
  - Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gem. § 2 II AufenthG ohne erforderliche Erlaubnis. Nicht erforderlich ist die Erlaubnis z.B. in Fällen der so genannten **Nichtbeschäftigung** gem. § 16 I S. 1 BeschV, oder der **Ausnahmefälle** gem. § 16 I S. 2, §§ 23-30 AufenthV, bei **Bagatellgeschäften** sowie in Fällen des **§ 41 I AufenthV**.
  - erfasst werden auch erst noch **beabsichtigte** Tätigkeiten, sofern diese **er-sichtlich** sind (anhand objektiver Kriterien, z.B. Mitführen von Arbeitswerkzeugen) über § 95 Abs. 3 AufenthG (neu; versuchter strafbarer Aufenthalt).
  - **Visum bleibt wirksam und ist im Falle der Aufnahme oder auch bei beabsichtigter Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu widerrufen (§ 52 Abs. 7 AufenthG)!**
- **Zu beachten bleibt indes die Möglichkeit der Durchsetzung der Verlassenspflicht mittels Ausweisung / Abschiebung bei einem Kurzaufenthalt. §§ 58, 62 knüpfen an die vollziehbare Ausreisepflicht nach § 50 an. Solange das Visum nicht bestandskräftig widerrufen ist, ist keine Durchsetzung der Verlassenspflicht möglich!**

**Unerlaubte Einreise oder Aufenthalt  
entgegen einer Sperre i.S.v. § 11 Abs. 1 S. 1  
i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 1 a und b AufenthG**

## I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen, in Form des Aufenthaltes echtes Unterlassungsdelikt
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenzen, Rechtsordnung

## II. Tatbestandsaufbau:



### III. Erläuterungen:

#### Begriff Einreise

Der Begriff Einreise ist im § 13 AufenthG definiert.

#### Täterschaft und Teilnahme:

Als Täter kommen nur Drittausländer in Betracht (§ 1 II, § 2 I AufenthG), die der Pass- und AT-Pflicht unterliegen.

Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte möglich, unter qualifizierten Voraussetzungen gem. §§ 96, 97 AufenthG strafbar.

#### **Beachte: Spezielle Gruppen von Ausländern**

z.B.

- § 1 II Nr. 2, 3 AufenthG (bevorrechtigte Personen)
- § 1 II Nr. 1 AufenthG (Freizügigkeitsberechtigte nach EU-Recht)  
> §§ 7 II, 9 FreizügG/EU
- § 4 I AufenthG (Türken nach Assoziationsrecht)
- Heimatlose Ausländer gem. HAG

#### Objektiver TB:

##### Unerlaubte Einreise entgegen Wiedereinreisesperre:

- Einreise entgegen § 11 I S. 1 AufenthG
- Ausländer muss zuvor ausgewiesen und ausgereist sein, abgeschoben oder zurückgeschoben worden sein - Sperrwirkung muss bestehen
- Betretenserlaubnis nach § 11 II AufenthG
- Ausnahmeerlaubnis gem. § 11 I S. 5 AufenthG

##### Unerlaubter Aufenthalt entgegen Wiedereinreisesperre:

###### • **Eintreten der Sperrwirkung:**

Strafbar ist grds. die erneute Einreise, nicht das Verbleiben in Deutschland nach Ausweisung/Abschiebung. Ausreichend ist allerdings die vollstreckbare Abschiebungsandrohung für die Strafbewehrung, d.h. die Ausweisungsverfügung muss vollziehbar sein (= formell bestandskräftig, §§ 43 ff. VwVfG, Unanfechtbarkeit durch ordentliche Rechtsbehelfe)

- Strafbarkeit fällt meistens mit Nr. 1 a zusammen
- Ausnahme: > Verbleiben nach Einreise mit Betretenserlaubnis  
> Neuer Status (EU-Bürger), ggf. gelten §§ 7 II, 9 FreizügG/EU

#### Schuldform:

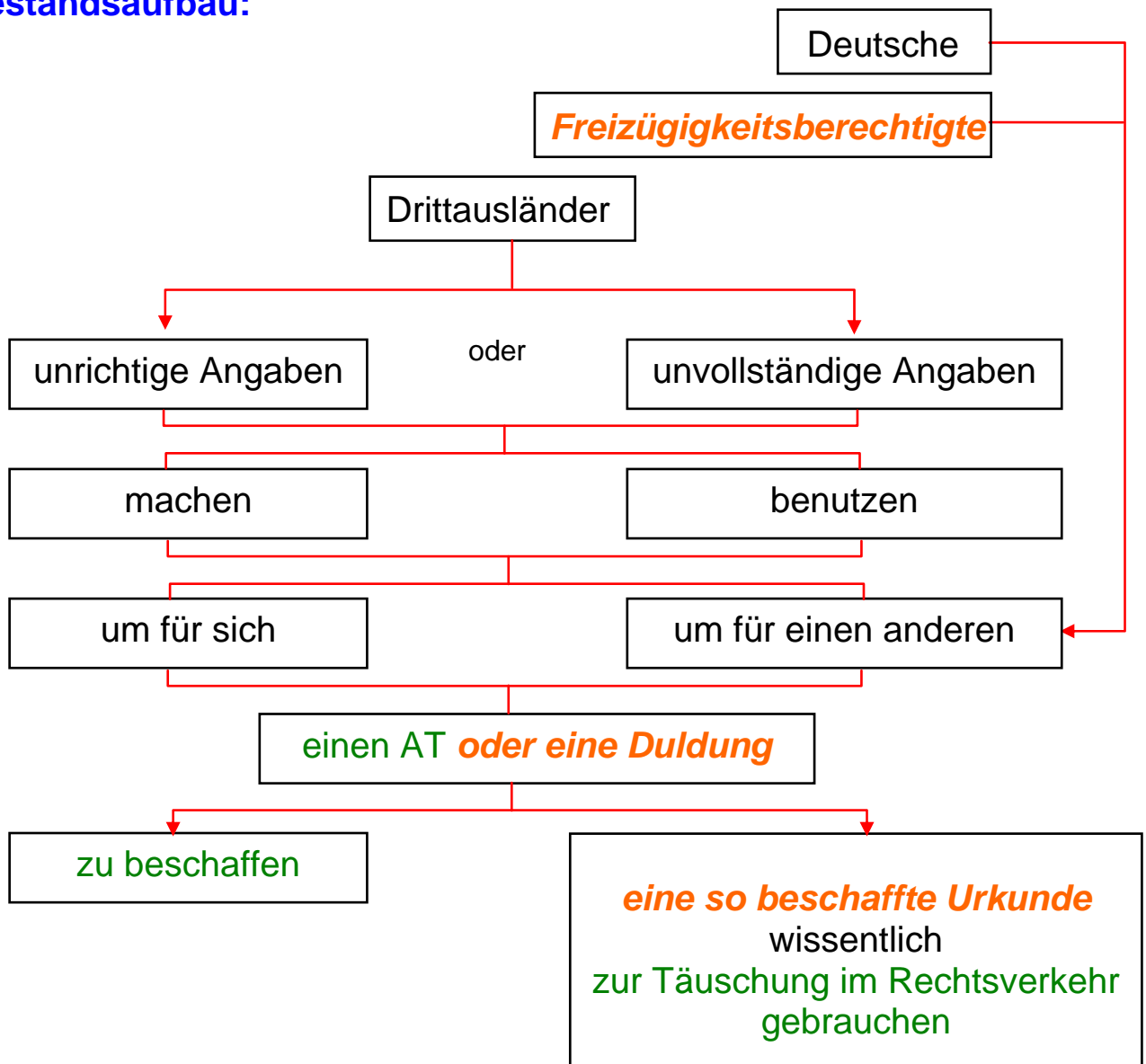
Mindestens bedingter Vorsatz, der Täter muss das Einreiseverbot kennen.

**Erschleichen eines Aufenthaltstitels  
gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG**

**I. Allgemeines:**

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen, abstraktes Gefährdungsdelikt  
(OLG Karlsruhe B.v.29.07.04; VGH München B. v. 20.03.08)
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenze, Sicherheit des Rechtsverkehrs

**II. Tatbestandsaufbau:**



### III. Erläuterungen:

#### Täterschaft und Teilnahme:

In beiden Tatvarianten jedenfalls Drittausländer. Deutsche können den Tatbestand in der **fremdnützigen** Variante erfüllen (ist aufgrund des Charakters als Sonderdelikt streitig, aber wohl zu bejahen, s. u.a. bei Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. m.w.N. und BGH, B. v. 23.02.05. Für **Freizügigkeitsberechtigte** (vgl. § 11 FreizügG/EU!) findet die Bestimmung erst seit dem 2. Änderungsgesetz Anwendung. Problematisch, aber bisher von der Rechtsprechung nicht aufgegriffen, könnte hierbei § 2 III StGB sein: „*Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden*“.

Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) durch Dritte möglich, unter qualifizierten Voraussetzungen gem. §§ 96, 97 AufenthG strafbar.

#### Beschaffen eines AT (1.Alt.):

##### Objektiver Tatbestand

Vorbringen oder Benutzen unrichtiger oder unvollständiger Angaben mit der Absicht, für sich oder einen anderen einen AT (i.S.v. § 4) zu beschaffen.

- **Nicht erfasst sind Aufenthaltserlaubnis-EU, (Dauer-)Aufenthaltskarte, Bescheinigung gem. § 5 I FreizügG/EU, Gestattung, Reiseausweis für Ausländer u.s.w.!**
- Unrichtige Angaben stimmen mit der Wirklichkeit nicht überein
- Unvollständig sind Angaben, wenn Tatsachen verschwiegen werden
- Die Angaben müssen allerdings **nicht** entscheidungserheblich sein. Sie müssen vielmehr geeignet sein, im Allgemeinen die abstrakte Gefahr zu verwirklichen, losgelöst vom konkreten Einzelfall, einen AT zu Unrecht verschaffen zu können.
- § 95 I Nr. 5 AufenthG ist hierzu nur ein **Auffangtatbestand** und tritt gegenüber § 95 II Nr.2 AufenthG zurück.
- Werden bei der Visumantragstellung die falschen Angaben im Ausland gemacht, also außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts, ist das deutsche Strafrecht nicht anwendbar (vgl. §§ 3 – 7 StGB). **Deutsche Auslandsvertretungen sind nicht Teil des Bundesgebiets.**

#### Schuldform:

Der Täter muss zumindest bedingt vorsätzlich in dem Bewusstsein handeln, unrichtige Angaben zu machen, die die Entscheidung der Behörde beeinflussen könnte.

## Gebrauch der Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr (2.Alt.):

### Objektiver Tatbestand

Der wissentliche Gebrauch eines wie in der 1. Alt. beschafften AT.

- AT muss nicht durch den Täter selbst beschafft worden sein
- Vorzeigen des AT reicht aus
- Die im Rechtsverkehr Getäuschten können Behördenvertreter aber auch Privatpersonen sein (Arbeitgeber, Beförderungsunternehmer)

### Schuldform:

Der Täter muss die Fehlerhaftigkeit der Urkunde kennen.

- Visum von Reiseagentur beschafft?
- Aber unterschreiben eines Blanko-Visaantrages!
- Er muss zur Täuschung im Rechtsverkehr handeln, d.h. er muss ein irrtumsbedingtes rechtserhebliches Verhalten des Getäuschten herbeiführen wollen.

### **Problem „Scheinehe“:**



### **Definition:**

Eine Scheinehe ist eine Ehe, bei der von Anfang an keine gemeinsame Lebensführung angestrebt wird, sondern lediglich den Zweck hat, unter Täuschung der Behörden bezüglich der angeblichen gemeinsamen Lebensführung einen privilegierten Aufenthaltsstatus für den ausländischen Lebenspartner zu erschleichen, der diesem ansonsten nicht zustehen würde.

- ❑ Nach § 95 II Nr. 2 AufenthG macht sich u.a. strafbar, wer von Anfang an die Absicht hatte, den an sich verwehrten Aufenthalt durch Vortäuschung einer Ehe zu ermöglichen (= kein Aufenthaltsrecht).

- ❑ Die Ehe schließt konkludent das Versprechen mit ein, eine Ehe auch **führen** zu wollen (BVerfG U. v. 05.05.03, Schutzbereich von Art. 6 I GG nicht gegeben).
- ❑ Gem. § 28 I Nr. 1 AufenthG **ist** dem Ehegatten eines Deutschen eine AE zu erteilen (**allerdings Ausschlussgrund bei Scheinehe nach § 27 I a Nr.1 AufenthG durch 2. ÄndG**).
- ❑ Ausländer haben im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eine Mitwirkungspflicht (§ 82 AufenthG) und können somit zur Offenlegung ihrer Lebensverhältnisse (hier: Angabe einer Erklärung über die gemeinsame Lebensführung) verpflichtet werden. Verweigern sie sich der Kooperation mit den Behörden, kann ihnen der angestrebte aufenthaltsrechtliche Status bzw. dessen Privilegierung verweigert werden.
- ❑ **Indikatoren für das Vorliegen einer Scheinehe:**
  - > deutliche Verständigungsschwierigkeiten
  - > prägnanter Altersunterschied
  - > völlig von einander abweichendes Erscheinungsbild (Körperpflege, Bekleidung...)
  - > distanzierte Umgangsformen unter „Eheleuten“
  - > Begleitung durch amtsbekannte Vermittler von Scheinehen bei der Trauung
  - > unterschiedliche Darstellungen zur gemeinsamen Lebensführung (Kennenlernsituation, familiärer Hintergrund, Vorlieben des Partners, Eigenschaften der Wohnung, gemeinsamer Zeitvertreib)
  - > „Vita“ des ausländischen Lebenspartners (abgelehnte Asylanträge...)
  - > Auffälligkeiten in der Zeitschiene (Montag als Tourist eingereist, Dienstag kennen gelernt, Mittwoch Entschluss zur Heirat, Donnerstag Erscheinen mit allen notwendigen Papieren zur Bestellung des Aufgebots)
  - > Verheiratete Ausländerin arbeitet im Bordell als Prostituierte

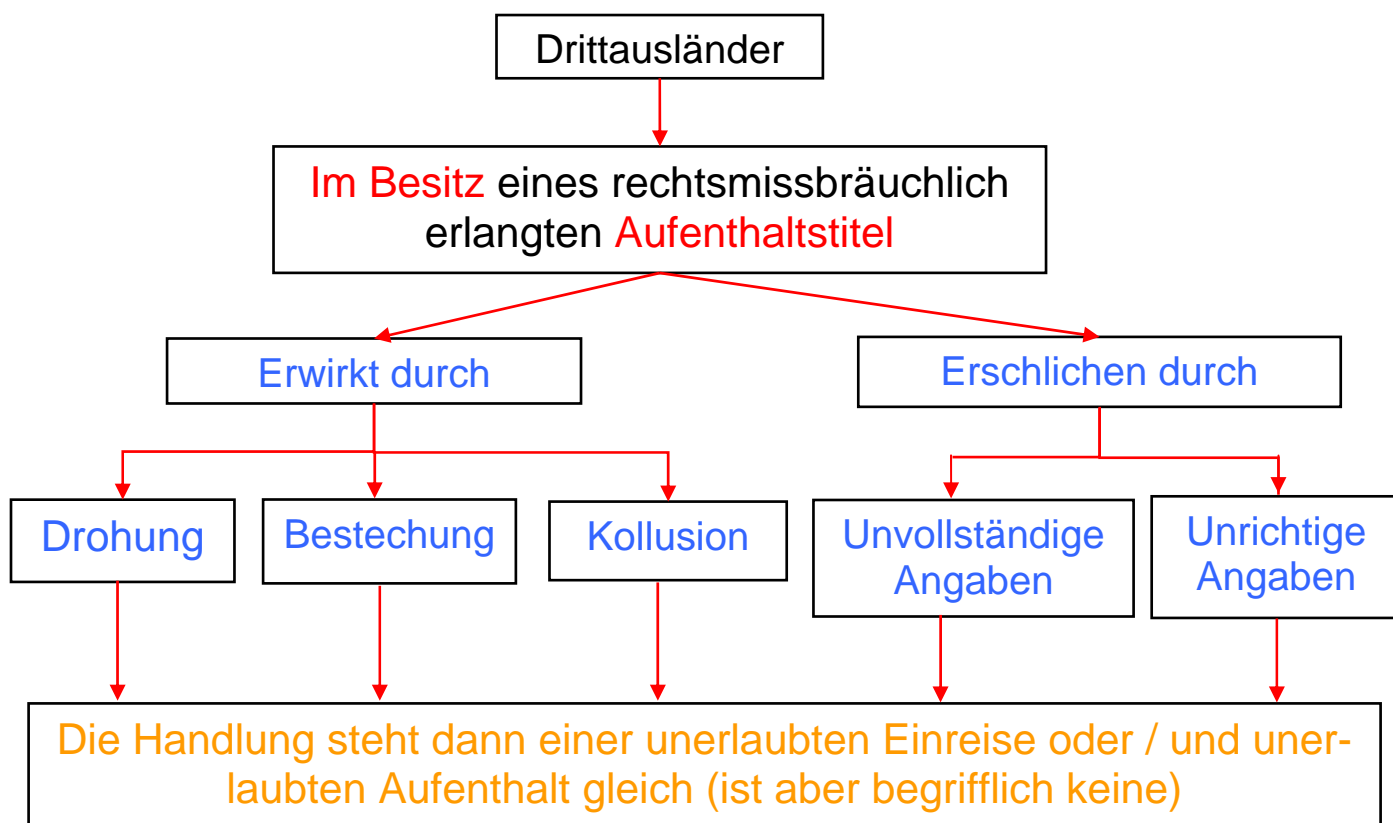
**Scheinehe ist der Königsweg der Schleusung**

**Rechtsmissbräuchlich erlangte Aufenthaltstitel  
gem. § 95 Abs. 6 AufenthG**

**I. Allgemeines:**

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen, Versuch ist strafbar bei Einreise (Abs. 3)
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenze, Sicherheit des Rechtsverkehrs

**II. Tatbestandsaufbau:**



### III. Erläuterungen:

Gem. § 95 Abs. 6 wird bestraft, wer einen Aufenthaltstitel (AT) durch Drohung, Bestechung oder **Kollusion** erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat. Die Bestrafung wird im Prinzip „fingiert“, da der Ausländer zwar einen gültigen AT besitzt, diesen aber rechtsmissbräuchlich erlangt hat. Damit wird er dem unerlaubt aufhältigen bzw. dem unerlaubt einreisenden Ausländer im Prinzip „**gleichgestellt**“, **ohne** dass es verwaltungsrechtlich zu einer unerlaubten Einreise kommt.

Eine Zurückschiebung ist nicht möglich, da die Voraussetzungen nicht vorliegen!

Kollusion soll vorliegen, wenn die Genehmigung in bewusstem Zusammenwirken mit der pflichtwidrig handelnden Behörde unter beiderseitiger vorsätzlicher Missachtung des geltenden Rechts erlangt ist (sprachlich ist unter dem Begriff „Kollusion“ eine gemeinsame rechtswidrige Verabredung zu verstehen).

#### Schuldform:

Gefordert ist mind. bedingter Vorsatz.

Es ist nicht erforderlich, dass der Inhaber den Aufenthaltstitel **selbst** durch Drohung, Bestechung, Kollusion oder Falschangaben erwirkt hat. Der Besitzer muss aber über die rechtsmissbräuchliche Erlangung wissen.

Beihilfe (§27 StGB) und Anstiftung (§26 StGB) sind möglich.

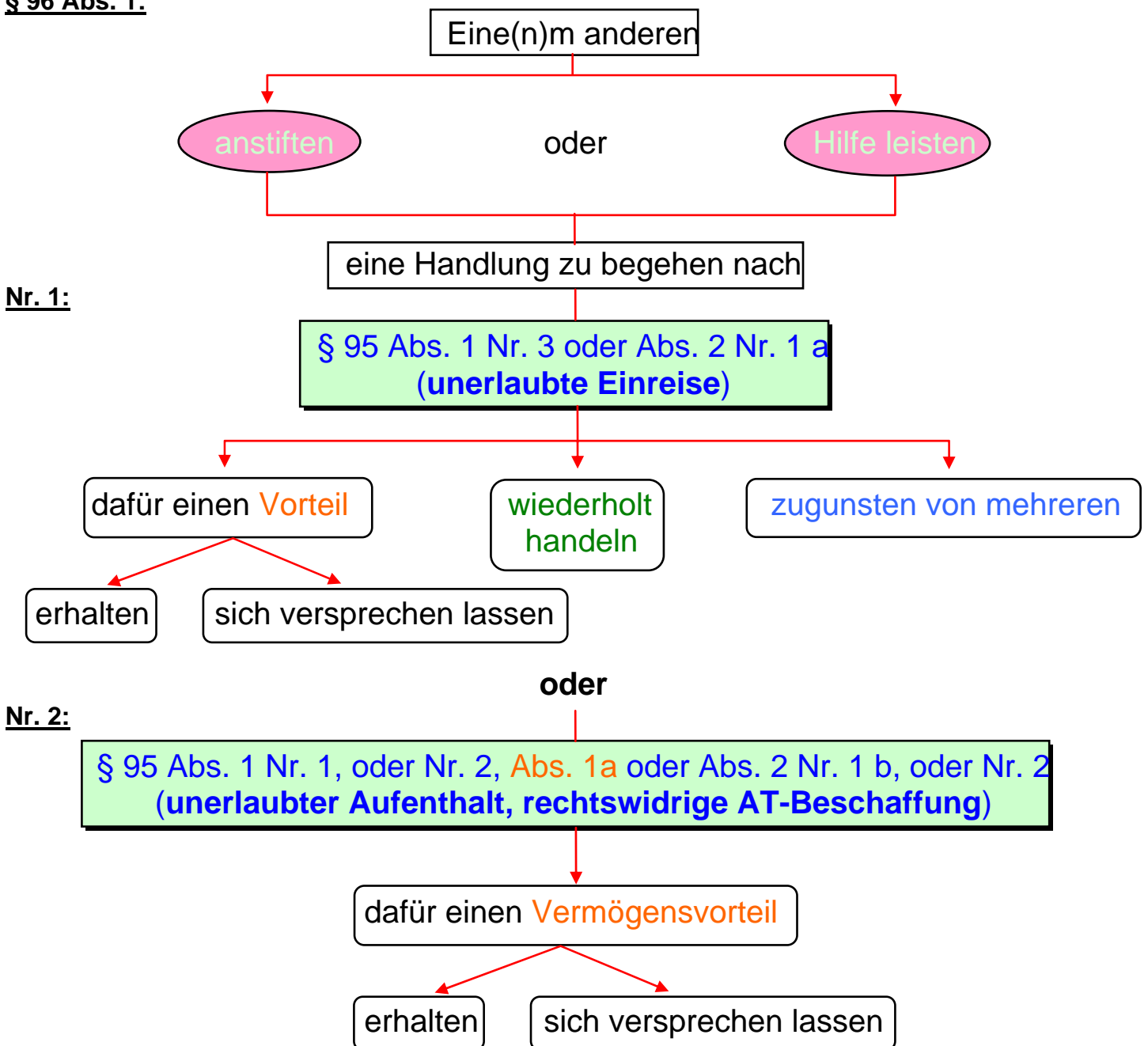
## Einschleusen von Ausländern gem. § 96 Abs. 1 AufenthG

### I. Allgemeines:

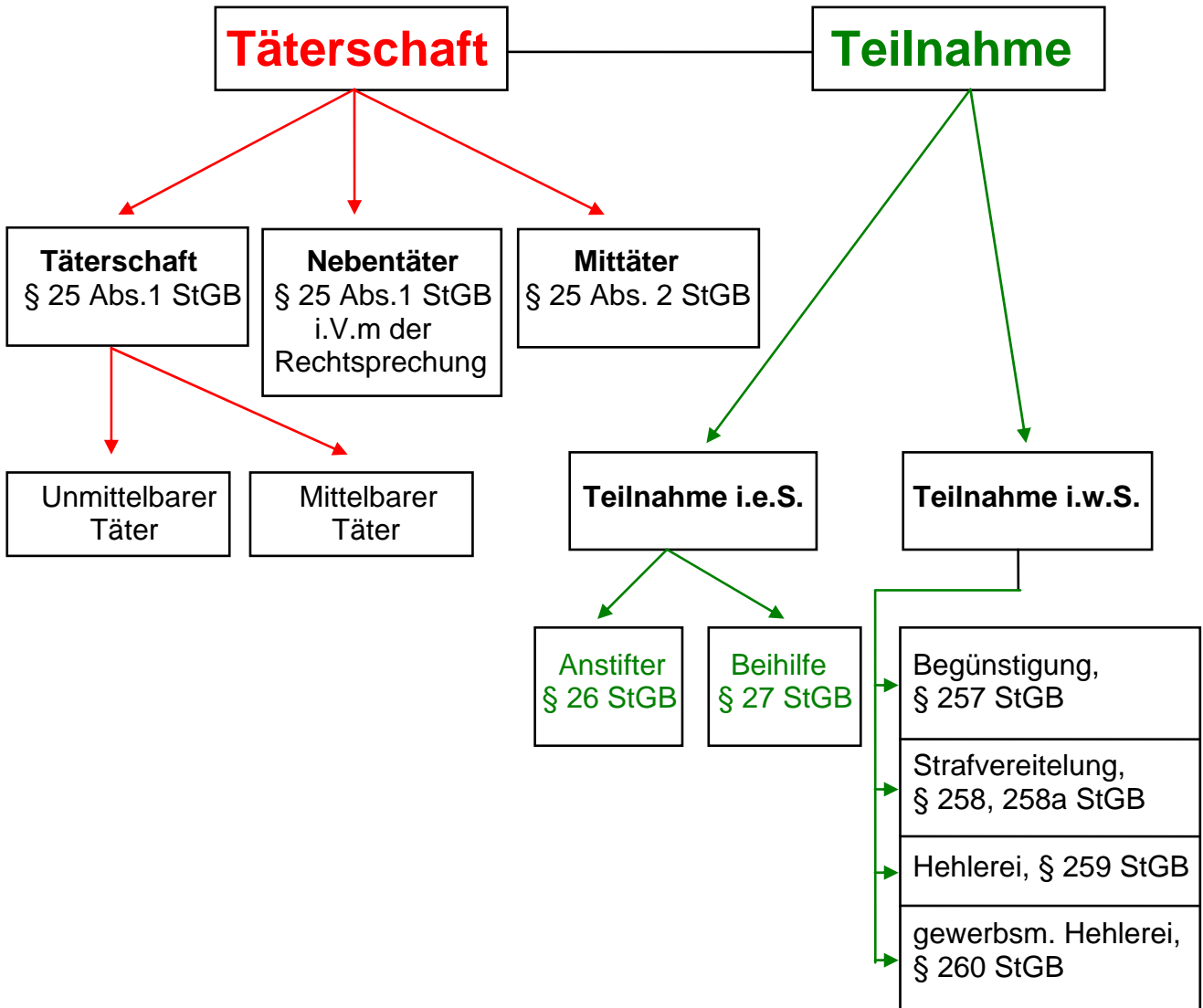
- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen (FS bis 5 Jahre o. GS), Versuch ist strafbar (Abs. 3)
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenze

### II. Tatbestandsaufbau:

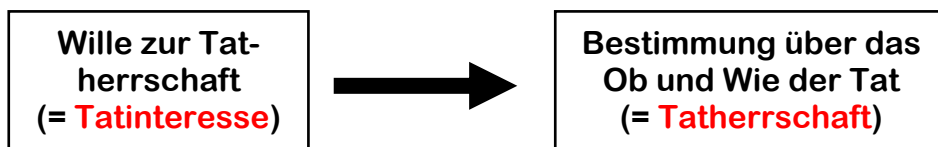
#### § 96 Abs. 1:



## Die Beteiligungsformen an einer Straftat gem. §§ 25 - 30 StGB:



### Maßgebliche Indizien für die Täterschaft:



### Anstifter (§ 26 StGB):

- Vorsätzliche Bestimmung eines anderen zur Begehung einer bestimmten Straftat.
- Der Täter ist bestimmt, wenn durch die Anstiftung der Entschluss zur Tat in ihm hervorgerufen wird.
- Abgrenzung zum Verleiten
- Anstifter muss die Vollendung der Tat wollen (= doppelter Anstiftervorsatz).
- Anstiftung muss sich auf die spez. Haupttaten beziehen
- Anstiftung muss nicht alleinige Ursache für den Tatentschluss sein
- Kausalität beachten
- Anstifter hat keine Tatherrschaft, wird aber *wie der Täter bestraft*.
- Der Angestiftete (= Täter) plant die Tat und führt diese selbst und freiwillig aus.



Die versuchte Anstiftung ist nur bei Verbrechen strafbar (§ 30 StGB).

#### Beispiel:

*Überredung eines anderen zur Mitnahme eines unerlaubt eingereisten Ausländers im Kfz gegen „gute“ Bezahlung (Problematik „Taxifahrer“).*

### **Beihilfe (§ 27 StGB):**

- Beihilfe ist jede Hilfeleistung oder Förderung die dazu beiträgt, dass ein Ausländer eine der Haupttaten verwirklichen kann (= Vorsätzliche Unterstützung eines anderen bei Begehung der Tat)
- Beihilfe muss sich auf die spez. Haupttaten beziehen
- Begehung der Haupttat muss in ihrer konkreten Gestaltung objektiv gefördert oder erleichtert werden
- Bloße „Kenntnis“ über Haupttat reicht nicht aus
- Keine Beihilfe liegt vor, wenn Hilfen geleistet werden, die dem Schutzzweck der Norm nicht zuwiderlaufen
- Gehilfe muss zur Vollendung beitragen wollen (= **doppelter Gehilfenvorsatz!**)

#### Beispiel:

*Der Fahrer lässt sich überreden und nimmt einen unerlaubt eingereisten Ausländers im Kfz gegen „gute“ Bezahlung mit. (Problematik „Taxifahrer“).*

**Der § 96 AufenthG erfordert für die Täterschaft das Vorliegen einer **teilnahmefähigen Haupttat**, die tatbestandsmäßig und rechtswidrig sein muss (Beachtung der **limitierten Akzessorietät** i.S.d. §§ 27, 29 StGB). **Noch ausreichend** ist das Vorliegen einer strafrechtlichen Handlung im **Versuchsstadium**.**

## Begriff: Vermögensvorteil

**Ein Vermögensvorteil ist jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage, jede Erhöhung des Vermögenswerts**

- Braucht nicht in Geld zu bestehen.
- Sach-/Dienstleistungen reichen aus (Ferienwohnung nutzen, voll getanktes Auto überlassen, Mitnahme von Schmuggelware).
- **Kein Vermögensvorteil bei immateriellen Vorteilen.**
- Kein Vermögensvorteil bei reiner Kostenerstattung (**aber:** lukrative Taxifahrt, die sonst nicht stattgefunden hätte).
- Von wem der Vermögensvorteil stammt ist unwichtig.
- **Strafbarkeitslücke** beim Überlassen des Vermögensvorteils an einen Dritten (Verein o.ä.).
- Vorteil versprechen lassen bedeutet die Annahme einer Verpflichtung zur Gegenleistung.

## Begriff: Vorteil

**Ein Vorteil ist jede günstigere Gestaltung der materiellen oder auch insbesondere der immateriellen Lage des Begünstigten.**

- Der Begriff Vorteil schließt die Vermögensvorteile (materielle Besserstellung) mit ein (s.o.) und geht darüber hinaus.
- Gewährung von Ehrungen, Ehrenämtern.
- **Gewährung sexueller Zuwendungen**, nicht aber die bloße Gelegenheit zur sexuellen Annäherung.
- generell nicht die Erwerbssaussicht von Vorteilen (Karrierechancen).
- die Befriedigung des Ehrgeizes, der Eitelkeit oder des Geltungsbedürfnisses reicht ebenfalls nicht.
- **Die Unterlassung von Handlungen kann ein Vorteil sein** (Nicht-Geltendmachen von Forderungen, Darlehensgewährung).
- **Erstattung der Unkosten einer Hilfeleistung** (z.B. Benzinkosten).
- Völlig uneigennützige Beihilfehandlungen oder solche aus **humanitären Gründen** fallen im Einzelfall nicht unter den Begriff Vorteil.

## Begriff: Wiederholtes Handeln

**Wiederholt handelt derjenige, der mindestens zwei Tathandlungen begeht**

- **Als Vortat reicht einfache Beihilfe/Anstiftung** zu Tathandlungen gem. § 95 I, II AufenthG aus.
- Ein Zusammenhang zur Vortat braucht nicht zu bestehen.
- Die Vortat muss feststehen (es reichen hier konkrete Ermittlungsergebnisse).
- Die Verfolgungsverjährung steht einer Wiederholungstat nicht entgegen.

## Begriff: Zugunsten mehrerer Ausländer

**Mehrere Ausländer sind zahlenmäßig zwei und mehr.**

- Auch wenn die Täter unterschiedliche Haupttaten ausführen.
- **Es reicht aus, wenn einer der Haupttäter vorsätzlich und rechtswidrig handelt (z.B.: Mutter mit Kleinkind).**

## Einschleusen von Ausländern gem. § 96 Abs. 2 AufenthG

### I. Allgemeines:

- 1.) Deliktbestimmung : - Vergehen (FS von 6 Monaten bis 10 Jahre), Versuch ist strafbar
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenze, körperliche Unversehrtheit (Abs. 2 Nr. 5)

### II. Tatbestandsaufbau:

#### In den Fällen des Absatzes 1

**Nr. 1:**

gewerbsmäßig  
handeln

oder

**Nr. 2:**

als **Mitglied einer Bande**,  
die sich zur fortgesetzten  
Begehung solcher  
Taten verbunden hat,  
handeln

**Nr. 3:**

eine **Schusswaffe**  
bei sich führen

oder

**Nr. 4:**

eine **andere Waffe**  
bei sich führt

um sie bei der Tat zu  
verwenden

Tat bezieht sich auf  
§ 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 a  
(**unerlaubte Einreise**)

**Nr. 5:**

Geschleusten

einer das **Leben**  
**gefährdenden** Behandlung

einer **unmenschlichen**  
oder **erniedrigenden**  
Behandlung

der Gefahr einer  
**schweren**  
Gesundheitsschädigung

aussetzen

## Begriff: Gewerbsmäßigkeit

**Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch wiederholte Tatbegehung eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschafft oder verschaffen möchte, ohne dass er notwendigerweise daraus ein kriminelles Gewerbe macht.**

- **Auch schon bei der ersten Tat möglich** (Absicht...).
- Braucht nicht Haupteinnahmequelle zu sein.
- Einnahmen brauchen nicht in Geld zu bestehen.
- **Direkter Vorsatz** in Bezug auf dieses strafscharfende persönliche Merkmal.

## Begriff: Handeln als Mitglied einer Bande

**Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen (BGH, Beschl. V. 22.03.2001 - GSSt 1/00).**

- Ein „gefestigter Bandenwille“ oder „ein Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse“ ist nicht erforderlich.
- **Mindestens 3 Personen.**
- Kurze Verbindung reicht aus (wenige Tage).
- Ausdrückliche oder stillschweigende Abrede
- Gemeinsames Handeln (Mitwirken) ist nicht erforderlich.
- Einfache Mittäterschaft reicht nicht aus.
- **Indizien für das Vorliegen einer Bande:**
  - gemeinsame Lebensführung der Beteiligten
  - genaue Buchführung
  - geschäftsmäßige Auftragsverwaltung
  - arbeitsteilige Abwicklung
- **Bedingter Vorsatz** in Bezug auf das strafverschärfende persönliche Merkmal
- Der Bandenwille muss sich nach der Verabredung der Bandenmitglieder in mind. einer Bandentat realisiert haben.

## Begriff: Schusswaffe

### Grundsatz:

1. Der strafrechtliche Begriff der Schusswaffe ist ein eigenständiger.  
„Schusswaffen sind Waffen, bei denen Projektile oder Gas durch einen Lauf nach vorne geschossen werden“ (ständige Rechtsprechung des BGH, dazu zählen auch Gaspistolen und in bestimmten Fällen Schreckschusswaffen)
2. „bei sich führen“
  - auch: Gegenstand befindet sich in Griffweite, kann ohne nennenswerten Zeitaufwand bedient werden (Transport im Kofferraum kann ausreichen)
  - Schusswaffe muss funktionstüchtig sein, „Unterladung“ reicht aus
  - ausreichend ist auch das Beisichführen im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung der Tat

Unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziff. 1 fallen Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände

Ziff. 1.1:

„**Schusswaffen** sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.“

Ziff. 1.2:

Den **Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände** sind u.a. tragbare Gegenstände,

- die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind (**auch Schreckschusspistolen, Gaspistolen, Schießkugelschreiber**), sowie
- bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (**z.B. Harpunen, Armbrüste**).

- **Inwieweit die Rechtsprechung den bisherigen Begriff der Schusswaffe aus §§ 244, 250 StGB auf die Fälle der qualifizierten Schleusung übertragen wird, bleibt abzuwarten. Für eine Erweiterung Begriffs i.S.v. § 96 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG könnte auch die veränderte Definition aus dem neuen WaffG sprechen.**

## Begriff: Andere Waffe in Verwendungsabsicht

### Grundsatz:

1. Der Begriff *Waffe* ist ein Oberbegriff, der Waffen im technischen und nichttechnischen Sinn umfasst.
2. Waffen im technischen Sinn sind bewegliche Sachen, die ihrer bestimmungsgemäßen Art nach zur Verursachung erheblicher Verletzungen von Personen generell geeignet sind. Dazu zählen insbesondere die Schusswaffen, die aber unter § 96 Abs. 2 Nr. 3 subsumiert werden.
3. Die Rechtsprechung/Kommentarliteratur versteht bezogen auf §§ 244, 250 StGB unter *Waffe* nur die technischen Waffen.
4. **Verwendungsabsicht:**  
Absicht, das Tatmittel zur Verhinderung oder Überwindung des Widerstands einer anderen Person durch Gewaltanwendung oder Drohung damit einzusetzen.

- Unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 fallen insbesondere die **Hieb- und Stoßwaffen**

“Tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.“ (z.B. Dolche, Springmesser, Faustmesser, Fallmesser, Stahlruten, Schlagringe, Gummiknüppel, Handgranaten, Molotow-Cocktails, Elektroimpulsgeräte, Reizstoffsprühgeräte, Präzisionsschleudern)

- **Nach bisheriger Rechtsprechung (s.o.) dürften Waffen im nichttechnischen Sinn nicht dazu zählen.**

*Inwieweit zukünftig auch Äxte, Beile, Sensen, Schlachtermesser, Schweizer Offiziermesser, Fahrten- und Taschenmesser, Schraubenzieher, ungeladene Schusswaffen (sofern nicht ohne weiteres mit bereitliegender Munition ladbar) und Spielzeugpistolen (Scheinwaffen) dazuzählen werden, bleibt abzuwarten.*

## Begriff: Konkrete Gefährdungssituation

1. Es handelt sich bei dieser Qualifizierung um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Es muss zum Eintritt der im Tatbestand bezeichneten Gefahren (nicht Schäden!) gekommen sein.
2. Generell (abstrakte) Gefahrensituationen, die durch die Schleusung verwirklicht werden / werden könnten, sind vom Grundtatbestand erfasst.

unter die **konkrete Gefährdung** dürften insbesondere folgende Situationen fallen:

- Geschleusten zwingen, durch einen grenzbildenden Fluss zu schwimmen.
- Unterbringung in Kofferräumen, sonstigen Hohlräumen, Transportbehältern oder Containern, insbesondere, wenn für menschliche Bedürfnisse keine Sorge getragen wird (kein Verrichten der Notdurft, kein Trinkwasser, keine weiteren Nahrungsmittel, unzureichende Frischluftzufuhr).
- Transport auf der Ladefläche, in Fahrzeugen ohne Sitze oder Anschlammöglichkeiten.

**Einschleusen mit Todesfolge;  
gewerbs- und bandenmäßiges  
Einschleusen gem. § 97 AufenthG**

**I. Allgemeines:**

- 1.) Deliktbestimmung : - Verbrechen (FS von mind. 3 Jahren bei Todesfolge, bei gewerbs- und bandenmäßigem Schleusen von 1 Jahr bis zu 10 Jahren)
- 2.) Geschütztes Rechtsgut : - Sicherheit der Grenze, Leib/Leben (Abs. 1)

**II. Tatbestandsaufbau:**

**Abs. 1:**

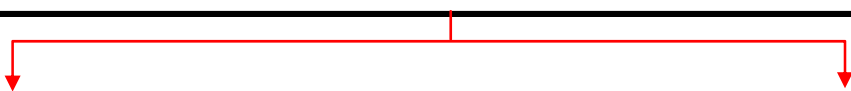
In den Fällen des § 96 Abs. 1 oder auch Abs. 4  
(Einschleusung, europaweite Schleusung)



Tod des Geschleusten verursachen

**Abs. 2:**

In den Fällen des § 96 Abs. 1 oder auch Abs. 4  
(Einschleusung, europaweite Schleusung)



gewerbsmäßig  
handeln

und

als Mitglied einer Bande,  
die sich zur fortgesetzten  
Begehung solcher  
Taten verbunden hat,  
handeln

**„Europaweite Schleusung“  
- § 96 Abs. 4 AufenthG -**

**Artikel 27 SDÜ**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, angemessene Sanktionen gegen jede Person vorzusehen, die zu Erwerbszwecken einem Drittausländer hilft oder zu helfen versucht, in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien unter Verletzung ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern einzureisen oder sich dort aufzuhalten.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen gem. Art. 61 a) und 63 Nr. 3 b) EGV führte zur *RL 2002/90/EG zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt*, vom 28.11.2002.

Die **Einschleusung** (§ 96 Abs. 1 Nr. **1a**, **Nr. 2**) und das **gewerbsmäßiges Handeln** (§ 96 Abs. 2 Nr. 1), das **bandenmäßige Handeln** (§ 96 Abs. 2 Nr. 2), die **Aussetzungen in eine konkrete Gefährdungslage** (§ 96 Abs. 2 Nr. 5) in solchen Fällen sowie die **Versuchshandlungen** hierzu

sind auf **Zu widerhandlungen** gegen entsprechende Rechtsvorschriften in den anderen **EU-Staaten sowie Norwegen und Island** anzuwenden.

### III. Erläuterungen:

- Für die Erfüllung des Tatbestandes wird eine entsprechende Anwendung des ausländischen Rechts auf Haupttaten des § 96 AufenthG herangezogen.
- Die Ermittlungen beziehen sich somit auf die **ausländischen Rechtsvorschriften**.
- Die Entsprechensklausel bezieht sich nicht auf entsprechende Schleuserstraftatbestände.
- Es müssen nicht unbedingt ausländische Strafvorschriften verletzt werden (**Verwaltungsunrecht reicht aus**).
- Mögliche Tathandlungen:
  - „**Einschleusung**“
  - „**Ausschleusung**“
  - „**Durchschleusung**“
  - „**Auslandsschleusung**“
- Der Haupttäter darf nicht EU-/EWR-Bürger sein.